

Organisatorische Hinweise:

Termin: **Mittwoch, 18. November 2009**

Beginn: **9:30 Uhr**

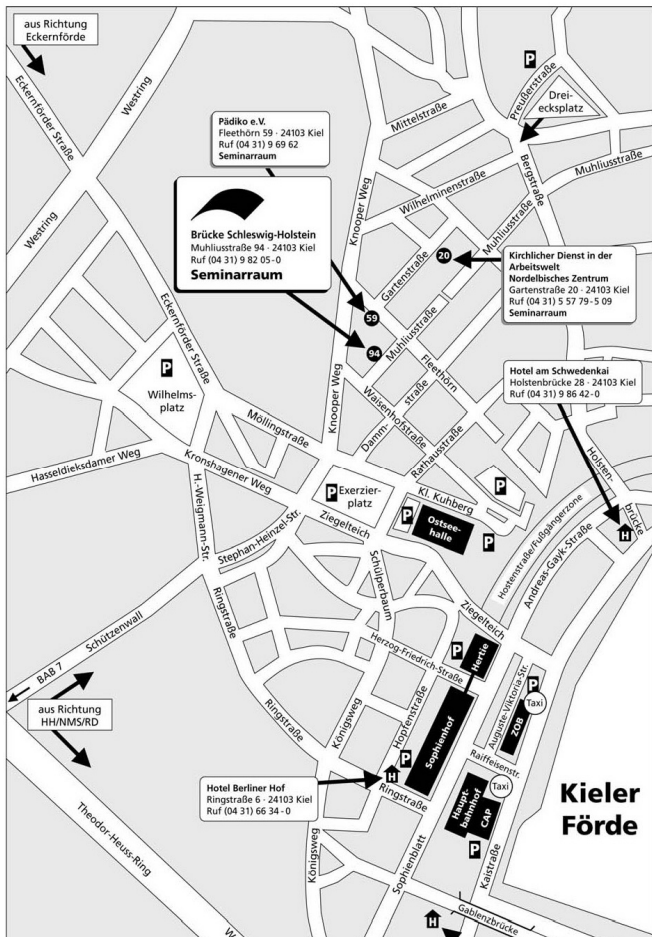
Ende: **16:30 Uhr**

Bitte melden Sie sich per E-Mail oder Fax mit der umseitigen Anmeldung an.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

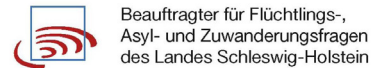
Veranstaltungsort und Anfahrtsskizze:

**Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
Muhliusstraße 94
24103 Kiel**



Veranstalter:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein



Ansprechpartnerin:

Krystyna Michalski, Tel. 0431/56 02 - 23

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband

Anmeldung:

Renate Büttner, Tel. 0431/56 02 - 27

E-Mail: buettner@pariaet-sh.org

Fachtagung

**Mittwoch,
18. November 2009
in Kiel**



**Was tun?
Unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge in
Schleswig-Holstein**

Was tun? - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Jeder junge Mensch in Deutschland hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Recht gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zudem ist seit Oktober 2005 das Jugendamt durch die Regelung des § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind/einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn dieses/dieser unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Darüber hinaus wird ihr Aufenthalt durch das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz geregelt.

Zur Umsetzung dieser Rechtslage und um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu verbessern haben Vereine und Verbände eine vielbeachtete Handreichung für Schleswig-Holstein erstellt.

Ziel der Fachtagung ist es, die Handreichung der Fachöffentlichkeit vorzustellen und anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Entwicklungen und Praxisbeispiele die Perspektiven für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu verbessern.

Zielgruppe der Tagung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der zuständigen Ministerien, der Ausländerbehörden und anderer öffentlichen Stellen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsfachdienste.

Programm

- 09:00 Uhr Ankunft
- 09:30 Uhr **Begrüßung**
- NN, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
 - Wulf Jöhnk, Der Beauftragte für Flüchtlings- Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein
- 10:00 Uhr **Rechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Jugendhilfe - § 42 SGB VIII**
Dr. Erich Peter, Rechtsanwalt, Bremen
- 10:30 Uhr **Aktuelle Entwicklungen in Deutschland**
Niels Espenhorst, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., München
- 11:00 Uhr **Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein**
Vorstellung der „Handreichung zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“
Magret Best, Lifeline- Vormundschaftsverein e.V., Kiel
- 12:00 Uhr Mittagspause
- 13:00 Uhr **Darstellung der Praxis am Beispiel der Kreise Ostholstein, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg**
- 14:00 Uhr Kaffeepause
- 14:30 Uhr **Darstellung der Praxis einer zentralen Clearingstelle in Hessen**
Anita Hebenstreit, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Wiesbaden
- 15:30 Uhr **Abschlussrunde Perspektiven für Schleswig-Holstein**
- 16:30 Uhr Ende

Moderation: Anita Gruber, Fachhochschule Kiel

Fachtagung "Was tun? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein"

am 18. November 2009

Anmeldung

Anmeldung bitte bis 11.11.2009

per Fax: (04 31) 56 02 - 78

oder per E-Mail: buettner@paritaet-sh.org

Ich melde mich verbindlich zur o. g. Veranstaltung an:
(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ Ort

Tel:

E-Mail:

Anmeldung zum **Mittagessen** im
Stadtteilrestaurant Fleet

- **Ja** (die **Kosten** übernehme **ich**)

Ort, Datum

Unterschrift



Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir wollen uns heute mit der Frage auseinandersetzen, was tun wir mit jungen Menschen, die ohne Eltern - ohne Erwachsene, die für die sorgen, in unser Land kommen und Hilfe brauchen, wobei wir anfänglich oft nicht einmal wissen, **woher** sie kommen, **warum** sie kommen oder auch **wohin** sie **wirklich** wollen – z. B. weiter nach Skandinavien.

Ich begrüße Sie zu diesem Fachtag hier als Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit - im Einladungsflyer steht noch eine andere Ministeriumsbezeichnung, die gilt aber seit der Neubildung der Landesregierung vor 3 Wochen nicht mehr.

Das Ministerium, das gleichzeitig Landesjugendamt ist, finanziert diese Veranstaltung im Rahmen seiner Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Kreisen und Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und den Trägern der freien Jugendhilfe andererseits zu fördern und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe anzubieten.

Dieser Fachtag richtet sich also an Fachkräfte der Jugendhilfe - aber auch an die Ausländerbehörden und Migrationsfachdienste, mit denen die Jugendhilfe hier in besonderer Weise zusammenarbeiten muss.

Wir haben als Landesjugendamt gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat vor einigen Jahren bereits eine Fachveranstaltung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angeboten, die sehr gut angenommen wurde. Nachdem nun ein paar Jahre darüber hinweggegangen sind und sich inzwischen die rechtliche Lage mit der Änderung des § 42 SGB VIII zumindest im Bereich der Jugendhilfe deutlich präzisiert hat, sehen wir die Notwendigkeit einer Neuauflage.

Dazu hat es sich angeboten, die Vorlage dieser Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein durch eine Reihe von beteiligten Institutionen aufzugreifen und ein Forum zu bieten, auf dem diese Handreichung vorgestellt und mit Fachleuten erörtert werden kann. Zugleich erhalten die örtlichen Träger heute Gelegenheit, ihren praktischen Alltag in diesem Bereich darzustellen.

Mit einer solchen Zusammenführung von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Fachverbänden und sowohl Ausländerbehörden als auch Polizei, hoffe ich, mithelfen zu können, dass Akteure der Praxis miteinander - nicht übereinander - reden und ihre jeweiligen Belange besser verstehen.

Dazu gehört z.B. auch der Hinweis, dass die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort von den Kreisen und kreisfreien Städten eigenverantwortlich in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen werden; das Land hat hier keine Weisungs- oder Eingriffsrechte. Und es hat auch keine eigenen Vollzugsaufgaben, soweit hier die Jugendhilfe betroffen ist. Dies mag für Außenstehende manchmal schwer begreiflich sein, es ist aber die Rechtslage.

Schwierig stellt sich die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Rechtslage auch deshalb dar, weil immer wieder Friktionen zwischen dem Recht der Jugendhilfe und dem Aufenthalts- sowie Asylverfahrensrecht gesehen werden, die es seit Jahren verhindern, abgestimmte Handlungsempfehlungen auf Ebene des Bundes und der Länder sowie der Spitzenverbände zu erreichen.

Diese nicht so ganz einfache Gemengelage findet auch darin ihren besonderen Ausdruck, dass die Organisatorin unseres Fachtages zunächst eine kompetente Person aus dem Jugendministerium des Bundes für das Einführungsreferat gewinnen konnte, diese Zusage dann aber wieder zurückgenommen werden musste.

Umso mehr bin ich gespannt auf die Ausführungen von Herrn Dr. Peter, der sich als Anwalt intensiv mit den rechtlichen Aspekten des § 42 SGB VIII insbesondere zur Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen befasst hat.

Damit wünsche ich uns allen einen gewinnbringenden Fachtag.

Was tun? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein



Grußwort

Wulf Jöhnk, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Im Namen der Veranstalter begrüße ich Sie, meine Damen und Herren, herzlich. Ich freue mich, dass Sie unserer Einladung so zahlreich gefolgt sind.

Auf unserer heutigen Fachtagung wollen wir uns mit einem Thema befassen, das uns – die Veranstalter und andere Organisationen – schon seit einigen Jahren beschäftigt: es geht um den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, d. h. um Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines rechtlich für sie verantwortlichen Erwachsenen aus sogenannten Drittstaaten – also insbesondere Staaten außerhalb der EU – als Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Dabei haben wir insbesondere die Gruppe der 16- bis 17-jährigen Jugendlichen im Auge – eine Gruppe, die nach aus meiner Sicht hoch bedenklichen ausländerrechtlichen Bestimmungen (§ 80 Aufenthaltsgesetz, § 12 Asylverfahrensgesetz) wie Erwachsene behandelt werden dürfen ohne erwachsen zu sein; d. h. sie dürfen wie Erwachsene in Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen, zurück- oder abgeschoben und zur Sicherung dieser Maßnahme in Haft genommen werden – die dann schon einmal, wie in Schleswig-Holstein, deutlich über 100 Tage andauern kann.

Dies alles ist geschehen und geschieht noch heute, obwohl es seit Oktober 2005 eine jugendschutzrechtliche Bestimmung im SGB VIII gibt, die in einem Referat heute noch näher erläutert werden wird. Nach dieser Bestimmung sind die Jugendämter verpflichtet – ich betone: verpflichtet –, unbegleitete ausländische Jugendliche „in Obhut zu nehmen“.

Angesichts der geschilderten Situation habe ich in einer Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Satz formuliert: „In Schleswig-Holstein werden unbegleitete jugendliche Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren nicht in Obhut, sondern in Abschiebungshaft genommen“, und mit Blick auf den Umgang mit Flüchtlingen insgesamt hinzugefügt: „Werden erwachsene Flüchtlinge, gestützt auf rigide ausländerrechtliche Gesetzesbestimmungen, Belastungen unterworfen, die aus der Sicht der Menschenrechte, der Menschenwürde und humanitärer Grundüberzeugungen schwer erträglich und hinnehmbar sind, kommt es bei dem Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen häufig zu eindeutigen Gesetzesverstößen.“

Diese Bemerkungen haben Kritik und Unmut ausgelöst, sie sind gleichwohl zutreffend, bis in die Gegenwart. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass einige Jugendämter in Schleswig-Holstein ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Inobhutnahme unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge nachkommen und hier, wie wir recherchiert haben, engagierte Arbeit leisten. Einzuzuräumen ist auch die Schwierigkeit, Flüchtlinge, die sich als Jugendliche ausgeben, als noch Jugendliche einzuordnen; es geben sich junge Erwachsene und manchmal sogar nicht mehr ganz

so junge Erwachsene als Jugendliche aus. Wir stellen aber immer wieder fest, dass Jugendämter in Schleswig-Holstein die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ablehnen. Aus einem Bericht der Landesregierung vom September 2007 zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geht hervor, dass Jugendämter die Inobhutnahme ablehnen mit der Begründung, es gebe keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen. Diese Begründung findet im Gesetz keine Stütze, es besteht eine Verpflichtung zur Inobhutnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, wenn sich Personensorge – oder Erziehungsberechtigte im Inland nicht aufhalten. Im Übrigen: Wann besteht dann ein Jugendhilfebedarf, wenn nicht bei jugendlichen Flüchtlingen, die regelmäßig aus Krisenregionen – wie beispielsweise aus dem Irak oder aus Afghanistan – geflohen sind und Not und Elend, Krieg und Gewalt durchlitten haben – ganz abgesehen von den Strapazen ihrer Flucht?

Zur Anordnung und Durchführung der Abschiebungshaft gegenüber unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen will ich mich darauf beschränken festzuhalten, dass ich diese Maßnahme in der Regel aus mehreren Gründen für rechtswidrig halte. Ich habe die Akten der Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg über sämtliche Haftanordnungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus den Jahren 2005, 2006, 2007 und teilweise 2008 eingesehen. Dabei bin ich auf mehrere Rechtsfehler gestoßen, nur ein Beispiel: In keinem einzigen Fall wurden die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Anordnung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen auch nur ansatzweise erwähnt geschweige denn beachtet. Eine derartige Nichtbeachtung obergerichtlicher Rechtsprechung ist mir in meiner fast 40-jährigen Tätigkeit in verschiedenen juristischen Berufen, insbesondere auch während meiner langen richterlichen Tätigkeit nicht begegnet.

Die Veranstalter der heutigen Fachtagung haben nicht nur Kritik geübt, sondern auch konkrete Vorschläge zur Änderung der Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterbreitet. Ein Vorschlag lautet: eine zentrale Clearingstelle für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einzurichten. Eine Mitarbeiterin von lifeline wird auf der heutigen Veranstaltung dazu referieren und auch die Handreichung vorstellen, die wir erarbeitet haben.

Ein anderer Vorschlag lautet: das Innenministerium als bislang zuständige oberste Ausländerbehörde möge seinen Erlass zur Abschiebungshaft in der Weise ändern, dass von der Anordnung der Haft gegenüber Minderjährigen grundsätzlich abzusehen sei.

Unsere Vorschläge sind zwar im Schleswig-Holsteinischen Landtag, insbesondere im Innen- und Rechtsausschuss, intensiv diskutiert, letztendlich aber nicht übernommen worden. Deswegen hat sich in der Praxis auch nicht viel geändert. Es werden immer noch 16- und 17-jährige unbegleitete Flüchtlinge nicht in geeignete Jugendeinrichtungen genommen, sondern mit Erwachsenen in Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen. Und es werden sogar mehr Jugendliche in Abschiebungshaft genommen als in den Vorjahren: die Zahl der Jugendlichen in Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ist in 2008 und 2009 gegenüber den Vorjahren erheblich angestiegen, in 2008 hat sie sich gegenüber 2007 fast verfünffacht, gegenüber 2008 ist in 2009 schon jetzt ein weiterer Anstieg auf 17 Jugendliche zu verzeichnen.

Hoffnung auf eine Änderung der bisherigen Praxis machen allein zwei Umstände: Einmal haben mehrere Jugendämter in Schleswig-Holstein wiederholt erklärt, sie

würden die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein strikt beachten. Zum anderen enthält der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung die allerdings unverbindliche Aussage, die Einrichtung einer zentralen Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge solle geprüft werden.

Ich bedanke mich bei denjenigen, die diese Fachtagung vorbereitet haben, bei den Referentinnen und Referenten für ihre Bereitschaft, ein Referat zu halten.

Ihnen, meine Damen und Herren, wünsche ich einen ertragreichen Verlauf der heutigen Veranstaltung.

Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger

gem. § 42 I 1 Nr. 3 SGB VIII

- Zweck der Regelung, Verfahren, Voraussetzungen und Rechtsfolgen -

A. Sinn und Zweck der Neuregelung

- **Beseitigung eines Schutzdefizites** bei der Erstversorgung **16- u. 17-jähriger** unbegleiteter Minderjähriger
- Kritik des UN-Kinderrechteausschusses an deutscher Behördenpraxis
- Anregung des Weltkindergipfels 2002 → Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern → **Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung, Abschnitt 2.6.2**: Gesetzliche Änderung des § 42 SGB VIII bezüglich unbegleiteter Minderjähriger mit dem Ziel einer
 - Ausgestaltung eines „**Clearingverfahrens**“ zwecks **Prüfung** der Aspekte: Rückkehr in das Herkunftsland / Familienzusammenführung in einem Drittland / Asylantragstellung oder Aufenthaltsschutz aus humanitären Gründen sachgerecht;
 - zügigen Bestellung eines **Vormundes für 16- und 17-jährige** unbegleitete Minderjährige und
 - Sicherstellung einer **altersgerechten Unterbringung 16- u. 17-jähriger** unbegleiteter Minderjähriger.

B. Verfahrensfragen

- **sachliche Zuständigkeit**: Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, § 85 I SGB VIII
- **örtliche Zuständigkeit**: örtlicher Träger, in dessen Bereich sich der unbegleitete Minderjährige **vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält**, § 87 SGB VIII (Ratio: Eilbedürftigkeit der Maßnahme); Kostenausgleich über § 89 d SGB VIII.
- Amtsermittlungsverfahren:
 - Prüfung von Amts wegen: Verfahrenseinleitendes Entschließungsermessen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei Kenntniserlangung vom Aufent-

halt einer vermeintlich unbegleiteten minderjährigen Person im Zuständigkeitsbereich (§ 18 SGB X).

- „**Einmischungsauftrag**“ des Jugendamtes aus § 81 SGB VIII gegenüber Polizei- und Ausländerbehörden

C. Tatbestandsvoraussetzungen

I. Kinder- und Jugendliche

- Legaldefinition des § 7 I Nr. 2 SGB VIII: Minderjährige **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (!!)**
- **Handlungsfähigkeit** im aufenthaltsrechtlichen Verfahren ist **unbeachtlich!!**
- Problem: Altersfeststellung
 - **Amtsermittlung** des Jugendamtes, § 20 SGB X – ausländerbehördliche Altersschätzung ist nicht bindend!!! (hat keine personenstandsrechtliche Wirkung)
 - Feststellung unter Heranziehung erforderlicher Beweismittel, § 21 SGB X: Angaben des Betroffenen, **Urkunden, Inaugenscheinnahme**, begründete **ärztliche Stellungnahme**. Röntgenologische Eingriffe erfolgen derzeit ohne Gesetzesgrundlage [vgl. § 25 I 1 S.1: Röntgenstrahlenverordnung]; die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für das aufenthaltsrechtliche Verfahren ist beabsichtigt.¹ Die Beweistauglichkeit und damit die Geeignetheit dieser Maßnahme wird aber rechtlich bezweifelt.
 - Erkenntnislage des Jugendamtes **im Zeitpunkt der potentiellen Hilfestellung** maßgeblich – spätere Erkenntnis der Volljährigkeit macht die Hilfestellung nicht rückwirkend rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 29.06.06 – 5 C 24.05 -).

II. Unbegleitete Einreise

- ohne Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten

¹ Siehe Begründung zu Art. 1 § 49 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU, BR-Drs. 224/07, 312.

- keine Risikofolgenabschätzung (individuelle Gefährdungslage) erforderlich
- bei „zurückgelassenen“ Minderjährigen wäre § 42 I 1 Nr. 1, 2 SGB VIII anzuwenden (Gefährdungstatbestand)
- Aufenthaltsstatus (auch Aufenthaltsgestattung nach Asylgesuch/-antrag) vor Inobhutnahme ist unbeachtlich; auch ausländerbehördlich noch nicht erfasste (statuslose) Minderjährige sind einbezogen
- schlichter Aufenthalt ist ausreichend, da „andere Aufgabe der Jugendhilfe“, vgl. § 6 II 2 i.V.m. § 2 III Nr. 1 SGB VIII

D. Rechtsfolge → zwingende Inobhutnahmeverfügung

I. Bindende Entscheidung

- kein Ermessen bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen
- Inobhutnahme unter der **auflösenden Bedingung** einer ausländerbehördlichen Ersterfassung ist **rechtswidrig** (zweckwidrige Nebenbestimmung im Sinne des § 32 III SGB X)

II. Annex: Sorgerechtliche Handlungspflicht gem. § 42 III 4 SGB VIII

- **unverzügliche** (3 Werktage) Veranlassung der Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht (auch wenn weiter Aufklärungsbedarf bezüglich Minderjährigkeit besteht, vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 19.12.01 – 8 K 4567/99).
- **auch in Fällen 16- und 17-jähriger** unbegleiteter Minderjähriger

III. Inhaltliche Ausgestaltung der Inobhutnahme

1. Unterbringung

- geeignete Person
- geeignete Einrichtung
- **sonstige Wohnform**
 - **Adressatenkreis:** schwer misstrauische Jugendliche (Kinderprostitution, Straßenkinder), **nicht** aber **unbegleitete Minderjährige** (vgl. einleitend zum Sinn und Zweck der Regelung). Problemfeld: Unterbringung in Asylunterkünften ohne Jugendhilfestandards.

2. Clearingverfahren

Abklärung:

- Personensorgeberechtigte im Bundesgebiet?
- sachgerechter aufenthaltsrechtlicher Antrag?
- Rückkehr in Herkunftsland (Suchantrag beim DRK oder ISD)? Familienzusammenführung in Drittstaat?
- Prüfung eines erzieherischen Bedarfs bereits vor Bestellung eines Vormunds (Antragstellung erfordert Vormundbestellung).

3. Sicherstellung von Unterhalt und Krankenhilfe

E. Beendigung der Inobhutnahme, § 42 IV SGB VIII

→ zwei alternative **gesetzliche** Beendigungstatbestände:

I. Übergabe an Personensorgeberechtigten

- bei Vormundschaft scheidet eine real-physische Übergabe in der Regel aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.08.04 – 5 C 54.03). Kriterium stattdessen: **Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit** – einzelfallabhängiger Zeitrahmen.

II. Entscheidung über Hilfen nach dem SGB

- insbesondere über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII
- Bei Antragsablehnung: Beendigung **erst mit Bestandskraft** des ablehnenden Bescheids, sofern anderweitige Unterbringung durch Vormund während Rechtsmittelverfahren nicht möglich.

F. Rechtlicher Klärungsbedarf

I. Haftungsrelevante Garantienpflichten der Jugendamtsbediensteten?

- § 42 I 1 Nr. 3 SGB VIII begründet eine haftungsrelevante Garantienpflicht: „Das Jugendamt ist verpflichtet...“
- Relevanz: **Sorgfaltswidrige Prüfung der Minderjährigkeit** (insb. evidente Fälle)

II. Inobhutnahme versus Abschiebungshaft

- herrschende OLG-Rechtsprechung zur Abschiebehaft Minderjähriger: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert die **vorrangige Prüfung einer jugendhilferechtlichen Unterbringung**.

III. Inobhutnahme auch an der Grenze und im grenznahen Bereich?

- Praxis der Bundespolizei:²
- Bei Einreiseverweigerung erfolgt keine Meldung an örtlich zuständiges Jugendamt - Argument: keine Einreise erfolgt; im Übrigen erfolgt Weiterleitung an Asylerrstaufnahmeeinrichtungen ohne Einschaltung der Jugendbehörde.
 - Bei Zurückschiebungshaft erfolgt regelmäßig keine Meldung der Bundespolizei an das örtlich zuständige Jugendamt.

IV. Inobhutnahme und länderübergreifende Verteilung

1. Gesetzliche Grundlage

- §§ 44 ff. AsylVfG (wenn Asylantrag gestellt)
→ § 15 a AufenthG (wenn kein Asylantrag gestellt)
→ Ratio: gleichmäßige Lastenteilung

2. Kollisionsprobleme

- Ort der unverzöglichen Bestellung eines Vormundes?
→ Ausgestaltung der Überleitung der Vormundschaft?
→ Belange eines an sich vorrangig zu bestellenden Einzel- oder Vereinsvormunds?
→ umfassende Beteiligung des Vormunds am Clearingverfahren bei zeitlich verzögerter Umverteilung?
→ Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes widerspricht dem Sinn und Zweck des § 87 SGB VIII / zusätzlicher Verwaltungskostenaufwand

² Siehe Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage im Bundestag v. 20.09.2006, BT-Drs. 16/2633.

- Anwesenheit etwaiger Angehöriger im Bereich des erstzuständigen Jugendamtes
- fachliche Geeignetheit der Unterkunft am Zielort?

3. Bedenken gegen Rechtmäßigkeit einer (länderübergreifenden) Umverteilung nach aktueller Gesetzeslage

- **Verteilungsverfahren nach §§ 44 ff. AsylVfG** ist bei in Obhut genommen minderjährigen Asylantragstellern **nicht anwendbar**, da diese Personengruppe nicht kraft Gesetzes wohnpflichtig ist, vgl. § 47 I i.V.m. § 14 II 1 Nr. 2 Alt. 5 AsylVfG (vorrangige Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung kraft Gesetzes). Die Unterbringung in einer Asylaufnahmeeinrichtung ist rechtswidrig!
- Grundsatz des Art. 19 II der **EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern** (Aufnahmerichtlinie): „Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjähriger auf ein Mindestmaß zu beschränken.“
- **Verteilung geduldeter Minderjähriger nach § 15 a AufenthG, verbunden mit der Unterbringung in einer Asyleinrichtung / Gemeinschaftsunterkunft am Zielort** ohne Einhaltung von Jugendhilfestandards, ist rechtswidrig. Sie ist nicht vereinbar mit der Programmatik und dem Schutzauftrag des SGB VIII (vgl. § 1 III Nr. 3, 4 sowie § 8a SGB VIII).
- Eine Lastenteilung kann allein auf der Grundlage des § 89 d III SGB VIII erfolgen.
- Eine Umverteilung unbegleiteter Minderjähriger bedarf einer **gesetzlichen Grundlage**, die jugendhilferechtliche Unterbringungs- und Betreuungsstandards (Heimaufsicht/Erlaubnis gem. § 45 SGB VIII) festschreibt.



Dr. Erich Peter, Rechtsanwalt, Bremen

Aktuelle Entwicklungen - Aktuelle Probleme



Die Entwicklung in Schleswig-Holstein verfolgen wir auf Bundesebene seit geraumer Zeit mit großem Interesse. Und ich freue mich, dass diese Tagung und das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) einen so großen Zuspruch erfährt.

Im Folgenden seien kurz die aktuellen Entwicklungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorgestellt. Dies mag dabei helfen, die Prozesse in Schleswig-Holstein im bundesweiten Kontext zu verstehen und zu bewerten. Dabei ist zunächst einmal wichtig, dass sich das Verständnis der Inobhutnahme nicht auf die Auslegung des § 42 SGB VIII beschränken darf. Es existieren eine Vielzahl von internationalen und nationalen Dokumente, die in diesem Kontext relevant sind. Darüber hinaus sollen nicht nur die aktuellen Entwicklungen beschrieben werden, sondern auch die – mehr oder weniger aktuellen – Probleme, die sich vielfach aus der Auseinandersetzung von Ausländerrecht und Jugendhilferecht ergeben. Diese Problemdarstellung wird begleitet von Vorschlägen, wie der Bundesfachverband UMF den Umgang mit jungen Flüchtlingen gestaltet sehen möchte.

Zum Schluss meines Beitrages versuche ich eine Annäherung an die Frage: Was tun? Einige zentrale Prinzipien der Arbeit mit jungen Flüchtlingen sind meiner Ansicht nötig, um effektiven Schutz und umfassende Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchzusetzen.

1. Mehr als § 42 SGB VIII

Zunächst sei kurz in Erinnerung rufen, in welchen Kontext die Inobhutnahme eingebettet ist. Es geht nicht nur um eine sozialpädagogische Krisenintervention, sondern auch – und das macht die Sache so kompliziert – um den politisch umkämpften Umgang mit jungen Flüchtlingen. In diesem Bereich existiert eine Vielzahl von Dokumenten, von denen einige es wert sind, auch in der praktischen Arbeit berücksichtigt zu werden.

1.1 UN-KRK: „Schutz & Hilfe“

Die UN-Kinderrechtskonvention hat in den nun zwanzig Jahren ihres Bestehens eine vergleichsweise große Bekanntheit erlangt. Interessant für die Arbeit mit UMF ist nicht nur die dort erwähnte Vorrangigkeit des Kindeswohls und der Artikel 22,

welcher Flüchtlingskindern Schutz und Hilfe garantieren soll. Relevant ist auch der Artikel 8, der jedem Kind das Recht auf seine Identität zuspricht. Für die Altersfestsetzung ist das ein wichtiger Punkt, denn das Alter ist ein wesentlicher Teil der eigenen Identität.

Traurige Berühmtheit hat der ausländerrechtliche Vorbehalt der Bundesregierung erlangt. Er besagt, dass die Konvention nicht so ausgelegt werden kann, dass die Ungleichbehandlung von jungen Flüchtlingen ab 16 Jahren Unrecht sei. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung steht eine Absichtserklärung, dass man auf eine Zurücknahme des Vorbehalts zusteuern will. Aber darauf sollten wir nicht warten (zumal nicht geklärt ist, ob dies den faktischen Umgang mit jungen Flüchtlingen ändert). Denn auch trotz der Vorbehalte liefert die Kinderrechtskonvention – an deren Ausarbeitung die Bundesrepublik einst massiv beteiligt war – genug Vorlagen zu einem Kindeswohlorientierten Umgang mit UMF.

1.2 EU-Richtlinien: „Verfahrensgestaltung“

Die europäische Verfahrensrichtlinie vom 01.12.2005 gibt unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Garantie, dass sie im Asylverfahren durch einen parteilichen Vertreter unterstützt werden. Bei allen Verfahren über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft „ergreifen die Mitgliedsstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen bei der Prüfung des Antrags vertritt und/oder unterstützt.“ Und ferner „stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten kann.“ Diese Formulierungen gingen einigen Mitgliedstaaten offenbar zu weit, so dass auch hierzu eine Vorbehaltsklausel formuliert wurde: „Die Mitgliedstaaten können gemäß den am 1. 12.2005 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der UMF 16 Jahre oder älter ist.“ Dem lässt sich entgegen halten, dass die Inobhutnahme zwingend die Bestellung eines Vertreters vorsieht und somit diese Klausel in Deutschland unbeachtlich ist. Diese juristische Feinheit erübrigt sich jedoch, wenn man die Richtlinie bis zum Ende ließt: Dort heißt es, wie auch schon in der UN-Kinderrechtskonvention, dass das Kindeswohl bei der Durchführung des Artikels vorrangig zu berücksichtigen sei. In der Regel kann angenommen werden, dass die Bestellung eines Vertreters zur Unterstützung im Asylverfahren das Kindeswohl besser berücksichtigt.

1.3 Art. 6 GG: „Schutzpflicht des Staates“

Die Inobhutnahme als hoheitliche Aufgabe stützt sich auf die in den Grundrechten verankerte Schutzpflicht des Staates. Bei der Frage, ob die Kinderrechte ins Grundgesetz gehören oder nicht, wird häufig darauf verwiesen, dass es schon diesen grundgesetzlichen Schutz-Mechanismus gibt. Ohne diese Diskussion weiter aufgreifen zu wollen, lässt sich festhalten, dass das Kindeswohl ein Gut mit Verfassungsrang ist.

1.4 Ausländerrecht: „Asylverfahrensfähigkeit“

§ 80 Aufenthaltsgesetz und § 12 Asylverfahrensgesetz schaffen eine „Minderjährigkeit light“ und verursachen erhebliche Probleme auf allen Ebenen. Der Konflikt zwischen Ausländerrecht und Jugendhilferecht führt zu wahnsinnigen Reibungsverlusten, deren Dimension rational kaum zu verstehen ist. Die eigentliche Frage hinter diesem Konflikt lautet, wie wir UMF wahrnehmen? Und welche Gültigkeit beansprucht diese Wahrnehmung jeweils? Wie Erich Peter in dem vorherigen Beitrag bereits erwähnt hat, orientiert sich das Ausländerrecht zunächst einmal an einer reibungslosen Abwicklung von Flüchtlingen im (vermeintlichen) Interesse des Staates. Maßnahmen der Jugendhilfe werden nachrangig behandelt.

1.5 Jugendhilferecht: „Förderung der Entwicklung“

Die Jugendhilfe stellt als Leitprämisse das Recht von Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung dem Ausländerrecht entgegen. Beide Perspektiven haben bei allen Widersprüchen und Problemen ihre rechtsstaatliche Legitimation – aber als letzte Konsequenz muss in allen Belangen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. Zumindest wenn man sich am Menschenbild des Grundgesetzes orientiert. Das ordnungspolitische Interesse muss zugunsten der jugendpolitischen Intervention zurückstehen. Das heißt schließlich nicht, dass dieses Interesse aufgegeben werden muss.

2. Aktuelle Entwicklungen

Die Situation von UMF ist in vielen Bundesländern nach wie vor prekär. Es gibt verschiedene Bemühungen auf unterschiedlichen Ebenen, die sich der schwierigen Auslegung von Ausländerrecht und Jugendhilferecht widmen. Wie schwierig und langwierig diese Prozesse tatsächlich ablaufen, sei kurz an einigen Beispielen darstellen.

2.1 Einstellung der Arbeitsgruppe auf Bundesebene

Nach der Verabschiedung des KICK im Oktober 2005 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens zur praktischen Umsetzung der anzuwendenden Vorschriften in Jugendhilfe- und Ausländerrecht zum Ziel hatte. Es sollten sowohl die Bedürfnisse der Ordnungspolitik als auch die der Jugendpolitik berücksichtigt werden. Es kam jedoch nie zu einem Konsens. Fatal war jedoch nicht nur die Ergebnislosigkeit dieser Arbeitsgruppe, sondern dass die Länder in Vertrauen auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe keine eigene Schritte unternahmen. Entsprechend äußert sich unter anderem die Landesregierung Schleswig-Holsteins in ihrem Bericht zum Umgang mit UMF aus dem Jahre 2007. Derweil wurden viele verschiedene Behelfslösungen eingeführt, die bis heute Bestand haben, aber die nicht der ursprünglichen Idee des neu formulierten § 42 SGB VIII entsprechen. Diese Situation des Abwartens und des Festhaltens an ordnungspolitisch motivierten Verfahren prägt die Lebenssituation von jungen Flüchtlingen bis heute.

2.2 Erlasslage in einigen Bundesländern wurde verändert

Einige Bundesländer haben eigene Initiativen ergriffen, um den Umgang mit UMF zu verbessern. Diese Erlasse, die teilweise schon vor der Einführung des neuen § 42 SGB VIII bestand hatten, wurden schrittweise ergänzt, um den neuen Inobhutnahmeregelungen gerecht zu werden. Vorreiter hierbei war das Bundesland Hessen, das schon seit 20 Jahren einen immer wieder überarbeiteten Erlass zum Umgang mit UMF hat. Ein anderes Beispiel ist Sachsen-Anhalt, das vor kurzem seinen Erlass zur Inobhutnahme überarbeitet hat, als feststand, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe definitiv keine Ergebnisse hervorbringen wird. Es ist zu erwarten, dass weitere Bundesländer dieser Praxis folgen und eigene Erlasse schreiben. Dies führt aber auch zu sehr unterschiedlichen Standards und Vorgehensweisen in den einzelnen Ländern.

2.3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wendet sich dem Thema UMF zu

Das Bundesamt hat in den letzten Jahren die Bedeutung des Themas UMF erkannt und sendet erfreuliche Signale der Kooperation. Es gibt Schulungen für Sondersachbearbeiter, es gibt das ASQAEM-Projekt zur Evaluation des Asylverfahrens (deren Abschlussbericht im Frühjahr 2010 erwartet wird) und es gibt eine Öffnung hin zu Nichtregierungsorganisationen. Insbesondere die Ergebnisse

der Evaluation lassen hoffen, dass es zu einer grundsätzlichen Wandel im Umgang mit UMF geben wird. Schon jetzt wird beispielsweise anerkannt, dass ein mehrmonatiges Clearing vor der Asylantragstellung nicht als asylschädlich gewertet wird.

Allerdings hängt viel von den lokalen Begebenheiten an den Außenstellen ab. Es lohnt sich, gemeinsam mit dem Bundesamt zu überlegen, wie man ein aufenthaltsrechtliches Clearingverfahren vor der Asylantragstellung durchsetzen kann. Hierzu bieten sich kommunale Runde Tische an, die grundsätzliche aufenthaltsrechtliche Fragen klären, Einzelfälle im Vorfeld besprechen und die Details eines kindeswohlkonformen Vorgehens festlegen.

2.4 Langsam wachsende Vernetzung und Kooperation

Insgesamt kann man eine langsam wachsende Zusammenarbeit auf allen Ebenen feststellen. Diese Vernetzung hat oft den Vorteil, dass Menschen aus der Praxis gemeinsam nach umsetzungsfähigen Lösungen suchen. So kann unkompliziert und schnell gehandelt werden. Nur: solche Lösungen sind nicht selten Konfliktvermeidungsstrategien, die letztendlich das grundlegende Problem nicht beseitigen, sondern lediglich im Einzelfall intervenieren. So gut es ist, einen kurzen Draht in diverse Amtstuben zu haben, so schwierig sind auf lange Sicht informelle und intransparente Lösungen, die das eigentliche Problem ausklammern.

Die vielen Handlungsstränge, Akteure und Bedürfnisse tragen auch dazu bei, dass es Bewegung im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt. Aber keine gleichgerichtete Entwicklung. Das Bewusstsein von der Bedeutung ist in den letzten Jahren auf fast allen Ebenen gewachsen. Es besteht mittlerweile ein Konsens darüber, dass Minderjährige nicht wie Erwachsenen behandelt werden können und dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften problematisch ist. Aber wir sind noch weit davon entfernt, dass die Inobhutnahme von UMF flächendeckend kindeswohlkonform umgesetzt wird. Und es besteht noch lange kein Konsens darüber, welcher Umgang mit UMF adäquat ist.

2.6 Wie ist die Situation der Jugendlichen?

Im Jahr 2009 sind wieder steigende Aufnahmezahlen zu verzeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erwartet eine Steigerung der Asylerstanträge von UMF um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr. Viele Inobhutnahmestellen aus dem gesamten Bundesgebiet berichten uns von ähnlichen Zahlen.

Die Jugendlichen, die es nach Deutschland schaffen bringen tendenziell längere

Fluchtbiographien mit. Das hängt mit der europäischen Fluchtverhinderungspolitik zusammen, die dazu führt, dass die Jugendlichen unter erheblich schwierigen und langwierigen Bedingungen fliehen müssen. Das bringt es auch mit sich, dass die Jugendlichen tendenziell noch stärker traumatisiert sind. Hinzu kommt ein in den letzten Jahren gestiegenes Problembewusstsein. Jugendliche, die noch vor wenigen Jahren ohne Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht wurden, hatten oft keine Chance, dass ihre Traumatisierung wahrgenommen werden konnte. Entsprechend gab es auch keine Behandlungsmöglichkeiten.

Immer noch aktuell ist der unklare Umgang mit 16- & 17-Jährigen. In vielen Bundesländern hat man den § 42 SGB VII zur Kenntnis genommen, aber nicht die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen.

Die Gesamtsituation zeigt, dass die Frage des Umgangs mit UMF nach wie vor sowohl quantitativ als auch qualitativ virulent bleibt.

3. Probleme – Soll & Haben

Wie schon erwähnt, haben wir es mit sehr widersprüchlichen Entwicklungen zu tun. Das hängt auch damit zusammen, dass eine Verbesserung in einem Bereich den Handlungsdruck in einem anderen Bereich erhöht. Das führt zu der Situation, dass plötzlich in einem Bundesland Probleme wieder auftauchen, die schon längst für überwunden gehalten wurden. Erfahrungsgemäß ist kein Bundesland davor gefeit, in überwunden geglaubte und problembehaftete Verhaltensmuster zurückzufallen. Deswegen ist es schwer, einzelne Probleme singulär lösen zu wollen. Die Chance, dass daraus Folgeprobleme erwachsen, ist relativ hoch und nicht immer im voraus absehbar. Auch deswegen ist es erstrebenswert, Lösungen vorzuziehen, die die zuständigen Landesbehörden mit einbeziehen und die von diesen mitgetragen werden.

Im Folgenden sei anhand von 4 Beispielen kurz darlegen, mit welchen Problemen wir bundesweit befasst sind. Diese Problemsammlung ist als Momentaufnahme aus allen Bundesländern zu verstehen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit beansprucht. Mit den aufgeführten Problemen sind wir täglich konfrontiert. Das soll aber nicht davon ablenken, dass es auch eine Vielzahl von guten Beispielen zu nennen gibt. Auch die aufgeführten best-practise Beispiele sind Teil des bestehenden Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese enorme Spannweite demonstriert mit aller Deutlichkeit den widersprüchlichen und bisweilen paradoxen Umgang mit jungen Flüchtlingen in Deutschland.

3.1 Asylverfahren

Zu den größten Schwierigkeiten im Asylverfahren zählen:

- Geringe Aufklärungskapazitäten. Der Bundesfachverband UMF ist seit geraumer Zeit und bislang ergebnislos auf der Suche nach jugendgerechtem Informationsmaterial über das Asylverfahren für UMF. Nach unserem Kenntnisstand besteht derartiges in Deutschland nicht. (Dies hat uns veranlasst, entsprechendes Material bereit zustellen, eine entsprechende Veröffentlichung von jugendgerechtem Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen ist für das Frühjahr 2010 vorgesehen). Aber auch die Beratungsangebote für Minderjährige sind in der Regel personell unterbesetzt, es besteht kaum die Möglichkeit, asylverfahrensfähige Jugendliche vor ihrer Antragstellung zu beraten (entgegen der Intention der EU-Verfahrensrichtlinie).
- Beschleunigung des Verfahrens. Jugendliche haben bereits wenige Tage nach der Einreise ihre Asylanhörng. Gerade in den ersten Tagen sind Jugendliche aufgefordert, an verschiedenen Stellen ihre Geschichte vorzutragen. Mancher Jugendlicher ist sich der Bedeutung der Anhörung nicht bewusst und kann unmittelbar nach der Ankunft nicht ausführlich Auskunft über seine Verfasstheit abgeben.
- Beiläufige, unbewusste oder erzwungene Antragstellung. Jugendliche unmittelbar nach dem Aufgriff ein Papier unterschreiben zu lassen, dass sie in Deutschland sind, um Asyl zu suchen, ist nach wie vor Teil der üblichen Praxis. Es kommt auch vor, dass Jugendlichen die Inobhutnahme verweigert wird, wenn sie nicht vorher einen Asylantrag stellen.
- Anhörung, die das Wohl des Kindes nicht berücksichtigen. Dass Jugendliche um 8 Uhr eingeladen werden, wenn ihre Anhörung auf 14 Uhr gesetzt ist, ist zwar lediglich ein Detail im Umgang mit UMF (eines von vielen). Dieses Beispiel zeigt aber, wie erstaunlich banal es sein kann, Jugendlichen entgegen zu kommen. Allerdings setzt dies auch den Willen voraus, dem Kindeswohl gerecht zu werden.

Wir erleben aber auch Beispiele, die genau dies – eine Orientierung am Kindeswohl - belegen. Etwa

- wenn die Anhörung solange nach hinten geschoben wird, bis ein Vormund oder Vertreter bestellt wurde, der mit dem Jugendlichen die Anhörung vorbereiten kann.
- wenn das Bundesamt durchaus bemüht ist, gemeinsam mit dem UNHCR und dem Bundesfachverband UMF kindgerechte Anhörungsbedingungen zu

- wenn kinderspezifischer Fluchtgründe als asylrelevant anerkannt werden, so wie es teilweise schon der Fall ist (auch wenn es hier noch erheblichen Verbesserungsbedarf gibt),
- wenn die zuständigen Jugendämter Alternativen zum Asylverfahren prüfen und es mittlerweile in einigen Kommunen üblich ist, dass nur noch in begründeten Fällen ein Asylantrag gestellt wird.

3.2 Inobhutnahme

So komplex und hoch verschieden die Inobhutnahmeverfahren sind, so problembehaftet sind sie naturgemäß. Allerdings existieren in einigen Bundesländern strukturelle Mängel, die sich nur dadurch erklären lassen, dass die Inobhutnahme von jungen Flüchtlingen nach wie vor nicht als vollwertige Maßnahme der deutschen Jugendhilfe betrachtet wird.

Probleme, die vorwiegend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffen, sind:

- Unterbringung in überfüllten Gemeinschaftsunterkünften. Wenn sich sechs oder sieben Jugendliche ein Zimmer teilen müssen, oder wenn Jugendliche mit Erwachsenen untergebracht werden, dann kann nicht ohne weiteres von einer gelungenen Inobhutnahme gesprochen werden.
- Fehlende Betreuung und Beratung. Es findet in einigen Inobhutnahmeeinrichtungen eine „Betreuung“ durch die Hausmeister oder Wachdienste statt. Auch die Beratung, die Jugendliche erfahren, geschieht nicht durch ausreichend qualifiziertes Personal.
- Keine oder flüchtige Prüfung der Jugendhilfe. Einige Jugendämter prüfen den Jugendhilfebedarf von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht sachgerecht. Es kommt zu kurzen in Augenscheinnahmen und innerhalb von einer halben Stunde wird der Jugendliche taxiert und der weitere Bedarf festgelegt – oft genug abschlägig. Es gibt auch Jugendämter, die nur einen Jugendhilfebedarf erkennen, wenn der Jugendliche gewalttätig wird oder Suchterscheinungen zeigt. In solchen Fällen wäre das einzige Mittel, Jugendlichen zu ihrem Recht zu verhelfen, indem man ihnen rät, die Einrichtung der Gemeinschaftsunterbringung zu zerschlagen. Das kann nicht die Lösung sein.
- Ungeklärte Perspektiven. Jugendliche leiden oft am meisten unter den für sie ungeklärten Perspektiven. Dass Jugendliche über Wochen und teilweise Monate im Unklaren darüber gelassen werden, was mit ihnen passiert, wirkt den Zielen

Demgegenüber kann man nur von einer gelungenen Inobhutnahme sprechen, wenn bestimmte Kriterien vorliegen. Einige davon seien kurz vorgestellt:

- Es muss eine geeignete Unterbringung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung stehen.
- Das Jugendamt und später der Vormund muss als parteiliche Instanz die Personensorge für den UMF wahrnehmen und sich für seine Interessen stark machen.
- Ein Clearingverfahren gehört ebenso zur Inobhutnahme wie ein Hilfeplanverfahren. Beide Instrumente benötigen Zeit und Weitsicht.
- Ein wichtiges Ziel der Inobhutnahme ist die Abwendung von Haft. Nicht ohne Grund heißt es im § 42, Abs. 5, dass Haft im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig ist „um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden“. Hiervon kann aber nicht gesprochen werden, wenn der Jugendliche zwecks seiner Abschiebung inhaftiert wird.
- Die Inobhutnahme als Krisenintervention muss versuchen einer aktuellen Krise eine positive Wendung zu geben. Der erste Schritt hierzu ist, dem Jugendlichen Sicherheit und Schutz zu vermitteln. Im weiteren Verlauf müssen gemeinsam Perspektiven für das weitere Vorgehen erarbeitet werden.

3.3 Altersfestsetzung

Ein permanentes Problem – gerade in Zeiten steigender Aufnahmezahlen – ist die Schätzung und Fiktivsetzung des Alters von Flüchtlingen. Hier trifft man immer wieder auf ein erschreckendes Fehlen von Fachlichkeit und rechtsstaatlichem Denken.

- In vielen Fällen gibt es eine Verabsolutierung eigener Erfahrung. Es soll nicht in Frage gestellt werden, dass Erfahrungen eine wichtige Ressource im Umgang mit jungen Menschen ist. Aber wie Kurt Tucholsky sagte: „Lass dir von keinem Fachmann imponieren, der dir erzählt: »Lieber Freund, das mache ich schon seit zwanzig Jahren so!« – Man kann eine Sache auch zwanzig Jahre lang falsch machen.“ Eigene Erfahrung darf nicht die Grundlage – erst recht nicht die einzige – der Altersfestsetzung sein. Aufgrund der Schwere der Entscheidung muss diese intersubjektiv nachvollziehbar sein können und entsprechend belegt sein.

- Es gibt keine wissenschaftlich unzweifelhafte Methode, das Alter exakte zu bestimmen. Dennoch werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, die regelmäßig das gewünschte Alter ermitteln. Das lässt auf eine ausländerpolitisch motivierte Instrumentalisierung von Altersfestsetzungen schließen.
- Den Jugendlichen wird im Vorfeld der Entscheidung nicht hinlänglich verständlich gemacht, dass ihr Alter infrage gestellt wird und dass man versucht, das tatsächliche Alter zu ermitteln. Oft erfahren die Jugendlichen erst im Nachhinein, dass sie nun ein anderes Geburtsdatum haben. Mit dieser Entscheidung werden sie alleine gelassen ohne eine Form der Beratung oder Betreuung. Ein solcher gänzlich unverständliche Vorgang führt bei den Betroffenen in manchen Fällen zu einem Schock.
- Die Entscheidung über das Alter ist faktisch nicht anfechtbar. Rechtsstaatliche Mittel finden keine Anwendung, den Jugendlichen wird nicht die Möglichkeit eröffnet, sich an ein Familiengericht zu wenden.
- Das es kaum zu Anfechtungen kommt, liegt auch daran, dass es in den allermeisten Fällen ein enormes Dokumentationsdefizit gibt. Es wird nicht festgehalten, welche Personen aufgrund von welchen Einschätzungen wie eingeschätzt wurden. Und selbst wenn die Vorgänge protokolliert und dokumentiert werden, sind diese Information für Dritte nicht zugänglich. Das heißt, es kann keine angemessene Beratung und Unterstützung der betroffenen Personen gegeben werden.

Für den Umgang mit Menschen, die ihr Alter nicht ausreichend belegen können, lassen sich einige einfache Regeln festhalten. Die wichtigste lautet, die Möglichkeit zuzulassen, dass das angegebene Alter auch das richtige ist.

- Es ist eine wichtige Aufgabe, praktikable und angemessene Standards unter Beteiligung verschiedener fachkundiger Personen zu entwickeln. Diese Standards müssen überprüfbar und nachvollziehbar sein. In der Regel kann eine Altersfestsetzung nur nach einer längeren Beobachtung der Person und unter Berücksichtigung des sozialen Alters erfolgen.
- Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen für die Erbringung von Jugendhilfe - also sowohl der Inobhutnahme als auch der Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII - in eigener Verantwortung zu klären und dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen (vgl. VG Münster 05.02.2004, 9 K 1325/01).

- Die Jugendlichen benötigen von vorne herein einen Beistand und ausreichende Informationen über die Prozedur. Sie müssen rechtzeitig über alle Abläufe und deren Konsequenzen informiert werden. Nur unter diesen Bedingungen kann man eine Mitwirkungspflicht der Jugendlichen einfordern.
- Nach erfolgter Altersfestsetzung müssen die betreffenden Personen und sofern bestehend die schon bestellten Vertreter über Widerspruchsmöglichkeit (mit aufschiebender Wirkung) informiert werden. Der Rechtsweg steht allen Betroffenen offen.

3.4 Wahrnehmung von jungen Flüchtlingen

Eine Frage müssen wir uns alle gefallen lassen, wenn wir über junge Flüchtlinge reden – und nicht mit ihnen: Wie nehmen wir sie wahr? Welches Bild konstruieren wir innerlich von den jungen Menschen, mit denen wir teilweise tagtäglich zu tun haben? Was sich feststellen lässt, legt kein gutes Zeugnis von unserer Wahrnehmung ab:

- In fast allen Wohn- und Betreuungseinrichtungen fehlen Partizipationsmöglichkeiten. Es scheint, als hätte es die Idee der SchülerInnenvertretung oder eine Bewegung für Mitspracherechte am Arbeitsplatz nie gegeben. Der dahinter stehende Gedanken, die Menschen zu beteiligen, ihnen Rechte einzuräumen und Gestaltungsmöglichkeiten zuzugestehen, hat kaum den Bereich der Flüchtlingssozialarbeit berührt. Auch in den relevanten Menschenrechtsorganisationen – einschließlich des Bundesfachverbandes UMF – fehlt eine substanzielle Beteiligung von jungen Flüchtlingen.
- Eng damit verbunden – und möglicherweise eine Ursache dieses Verhaltens – ist die Wahrnehmung von Jugendlichen als Opfer – von einer inhumanen Ausländerpolitik, von Katastrophen und Krieg, von Armut und Not. Diese Viktimisierung von jungen Menschen wird ihnen aber nicht gerecht. Und es führt dazu, dass man ihnen meist weniger zutraut, als möglich wäre. Wir haben es – natürlich mit Einschränkungen – mit selbstbewussten, engagierten und glücklichen Menschen zu tun.
- Der Umgang mit UMF geht einher mit Flüchtigkeit und Nachlässigkeit. Das betrifft nicht nur zentrale Momente wie die Inaugenscheinnahme oder die Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Auch zu anderen Gelegenheiten haben wir es mit einer Wahrnehmung der geringen Intensität zu tun. So werden etwa Traumatisierungen nicht erkannt oder Fähigkeiten und Wünsche nicht angemessen gefördert. Die mag wie eine Lappalie wirken, aber für die

- gerade die 16- und 17-Jährigen werden nach wie vor vorrangig als Flüchtling statt als Jugendlicher wahrgenommen. Dieses Phänomen zieht sich im gesamten Aufnahme- und Integrationsprozess durch. Allerdings zeigt sich in den vergangenen Jahren ein erfreulicher Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung. Dass Minderjährigen fundamentale Rechte verweigert werden stößt zunehmend auf Missverständnis.

Wie lässt sich einem solchen Bild, das maßgeblich die Selbstwahrnehmung von jungen Flüchtlingen beeinflusst und die Ziele der Jugendhilfe konterkariert, positiv verändern?

- Minderjährige Ernst zu nehmen bedeutet in erster Linie, Ihnen die Möglichkeit zu Geben ihre Mitspracherecht in allen Belangen auszuüben. Die Mitspracherechte gehen jedoch über die gesetzlich verankerten Rechte nach § 1626 BGB und § 8 SGB VIII hinaus. Um die Jugendlichen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken bedarf es der Möglichkeit, eigene Vertretungsstrukturen aufzubauen.
- Generell gilt, dass alle Maßnahmen, die die Autonomie stärken, vorzuziehen sind gegenüber Maßnahmen die mit der Ausübung von Zwang verbunden sind.
- Das Recht auf Förderung, als oberstes Prinzip der Jugendhilfe gilt uneingeschränkt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Obhut genommen werden. Inobhutnahme bedeutet nicht nur unmittelbare Schutzmaßnahme. Denn zur Krisenintervention gehören unvermeidlich auch die Entwicklung von Perspektiven, und die Suche nach geeigneten Mitteln der Förderung der eigenen Entwicklung.
- Vorrang dem Wohl des Kindes, jedoch nicht verstanden als Akt der Gnade, sondern als verfassungsrechtliche verankertes Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens.

4. Was tun? Das Richtige!

Hier steht etwas lapidar: Das Richtige tun. Das ist natürlich sowohl richtig als auch falsch. Wir befinden uns beim Umgang mit UMF permanent in einer hochkomplexen und polyvalenten Entscheidungssituation. Das heißt, es ist unmöglich immer zu wissen, was das Richtige ist. Aber wenn nicht klar ist, ob man

das Richtige macht, dann muss man es wenigstens richtig machen. Das heißt, man muss das, was man macht, begründen und dokumentieren können. Man muss also das mutmaßlich Richtige richtig machen.

Dennoch sei eine Annäherung an „Das Richtige“ versucht: Fünf Prinzipien der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen seien vorgestellt, deren Berücksichtigung dazu beitragen kann, dass das Richtige gemacht wird.

1. Vorrangigkeit des Kindeswohls ernst nehmen!

Der Streit über die Frage, wie in Deutschland und wie in und um Europa mit Flüchtlingen umgegangen wird, darf nicht auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen ausgetragen werden. Das Kindeswohl ist nicht nur der verbindliche Orientierungspunkt staatlichen Handelns, sondern bedeutet auch die Ausrichtung am Menschenbild des Grundgesetzes. Zwar ist das Kindeswohl ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, aber wir sollten gewissenhaft daran arbeiten, in mit Leben zu füllen!

2. Schlüsselfunktion der Inobhutnahme bestmöglich nutzen!

Die Inobhutnahme ist DIE zentrale Chance dem individuellen Lebensweg eines jungen Menschen eine positive Wende zu geben. Sie ist eines der stärksten Instrumente in der Jugendhilfe. Wenn wir dieses Mittel bei UMF nicht sinnvoll nutzen, tun wir den Jugendlichen und uns selbst damit keinen Gefallen. Danach wird es umso schwerer, den Menschen die Hilfe zuteil werden zu lassen, die nötig und angebracht ist.

3. Die Krise der UMF ist eine Krise der Jugendhilfe: Fachlichkeit stärken!

Der zögerliche Umgang mit UMF zeugt auch davon, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit in der Jugendhilfe unter einem hohen Druck seitens der Politik steht. Es ist notwendig eine selbstbewusste Sozialpädagogik zu praktizieren, die die Definitionshoheit in ihrem eigenen Bereich wiedererlangt. Eine Soziale Arbeit, die sich weitgehend widerstandslos ihren Gegenstandsbereich von außen vorgeben lässt, hat es schwer, Notwendigkeiten geltend zu machen!

4. Austausch gestalten, Ziele klären!

Ein wichtiger Aspekt der Krisenintervention ist die Gestaltung von Kooperationsnetzwerken. Es ist notwendig, Formen des verbindlichen Austausches, der Festlegung von Zielen und Aufgaben zu finden. Nur so können dauerhafte Strukturen entstehen die klare Regelungen beinhalten.

5. Individuelle Verantwortung übernehmen!

Aber letztendlich sind wir zurückgeworfen auf uns selbst. Wir alle haben aufgrund des vorher gesagten eine Verantwortung gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die wir nicht politischen Konstellationen oder finanziellen Lücken zuweisen können. Diese Verantwortung bedeutet immer auch eine juristische Überprüfbarkeit. Wer aber ausschließlich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Handelns stellt, hat das Prinzip der Vorrangigkeit dem Wohl des Kindes nicht verstanden. Das Recht darf nicht den Anspruch erheben, die Frage zu erschöpfen. Es gibt immer auch einen nicht-juristischen Gehalt der Wahrheit. Auch hierfür will Verantwortung übernommen werden.

Aktuelle Entwicklungen. Aktuelle Probleme.

1. Inobhutnahme ist mehr als § 42 SGB VIII
2. Aktuelle Entwicklungen
3. Problemfelder – Ist & Soll
4. Was tun?



1. Mehr als § 42 SGB VIII

- | UN-KRK: „Schutz & Hilfe“
- | EU-Richtlinien: „Verfahrensgestaltung“
- | Art. 6 GG: „Schutzpflicht des Staates“
- | Ausländerrecht: „Asylverfahrensfähigkeit“
- | Jugendhilferecht: „Förderung der Entwicklung“



2. Aktuelle Entwicklungen

- | Einstellung der Arbeitsgruppe auf Bundesebene
- | Erlasslage in einigen Bundesländern wurde verändert
- | BAMF wendet sich dem Thema UMF zu
- | Langsam wachsende Vernetzung und Kooperation

Fazit: Keine gleichgerichtete Entwicklung: Viele Handlungsstränge, viele Akteure, viele Bedürfnisse



2. Aktuelle Entwicklungen

Wie ist die Situation der Jugendlichen?

- | Steigende Aufnahmezahlen (1/3 mehr gegenüber dem Vorjahr)
- | Tendenziell längere Fluchtgeschichte
- | Tendenziell stärker traumatisiert
- | Unklarer Umgang mit 16- & 17-Jährigen

Fazit: quantitativ und qualitativ bleibt der Umgang mit UMF virulent



3. Problemfelder – Ist & Soll

Bsp. 1: Asylverfahren

Ist: geringe Aufklärungskapazitäten, beiläufige und unbewusste Antragstellung, Beschleunigung des Verfahrens, Bedürfnisse von Jugendlichen werden ungenügend berücksichtigt.

Soll: Vormund/Vertreter, Alternativen prüfen, Sondersachbearbeiter Asyl/UMF, kindgerechte Anhörungsbedingungen, kinderspezifischer Fluchtgründe



3. Problemfelder – Ist & Soll

Bsp. 2: Inobhutnahme

Ist: überfüllte Gemeinschaftsunterkünfte, fehlende Betreuung und Beratung, keine Prüfung der Jugendhilfe, ungeklärte Perspektiven.

Soll: geeignete Unterbringung der Jugendhilfe, Personensorge, Vormundschaftsbestellung, Clearing, Hilfeplanverfahren, Abwendung von Haft, positive Wendung, Sicherheit



3. Problemfelder – Ist & Soll

Bsp. 3: Altersfestsetzung

Ist: Verabsolutierung eigener Erfahrung,
wissenschaftlich zweifelhafte Methoden,
unverständliche Informationen,
Unanfechtbarkeit, Dokumentationsdefizit,
Instrumentalisierung

Soll: Entwicklung von fachlichen und
verbindlichen Standards. Beteiligung des
Jugendamtes. Beistand und Information.
Widerspruchsmöglichkeit, Beobachtung über
längeren Zeitraum



3. Problemfelder – Ist & Soll

Bsp. 4 Wahrnehmung von jungen Flüchtlingen

Ist: Partizipationsdefizite, Viktimisierung, Paternalismus, Flüchtigkeit, Flüchtlinge statt Jugendliche, Probleme statt Chancen

Soll: Mitspracherecht in allen Belangen, Recht auf Förderung, Perspektiven entwickeln, Vorrang des Kindeswohls, Autonomiebildung



4. Was tun? Das Richtige!

1. Vorrangigkeit des Kindeswohls ernst nehmen!
2. Schlüsselfunktion der Inobhutnahme bestmöglich nutzen!
3. Die Krise der UMF ist eine Krise der Jugendhilfe: Fachlichkeit stärken!
4. Austausch gestalten, Ziele klären!
5. Individuelle Verantwortung übernehmen!



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

n.espenhorst@b-umf.de



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Was tun? Fachtagung Kiel, 18.11.2009

Lifeline
**Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.**

Margret Best



Fachtagung 18.11.2009 in Kiel

„Was tun?“ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Aktuelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein

Der *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. wirbt laufend Personen, die bereit sind, ehrenamtlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Einzelvormundschaften zu übernehmen.

Seit 2008 vermittelt er auch Bildungspatinnen, die diesen Jugendlichen beim Einstieg in eine Schul- oder Berufsausbildung zu helfen.

Die ehrenamtlich arbeitenden Einzelvormünder und BildungspatInnen werden vom Vormundschaftsverein dann in ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit mit den Jugendlichen begleitet, beraten und fortgebildet.

Gefördert wird lifeline durch Aktion Mensch und terre des hommes, durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, durch die UNO-Flüchtlingshilfe und den Paritätischen Schleswig-Holstein.

Wie sieht der Umgang mit UMF in SH heute aktuell aus und welche besonderen Probleme sehen wir noch in der Umsetzung von § 42 SGB VIII?

Beginnen möchte ich mit der Gruppe der 16 und 17jährigen UMF, die die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende direkt anlaufen und dort während und nach der Inobhutnahme verbleiben.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat lange vor 2005 schon auf den defizitären Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hingewiesen.

Im Dezember 2002 ergriff er mit zwei aufeinanderfolgenden, u.a. vom Europäischen Flüchtlingsfonds und dem Land Schleswig-Holstein geförderten Projekten selber die Initiative. Er begann insbesondere den 16 und 17jährigen Jugendlichen, die wie Erwachsene in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck aufgenommen wurden, Einzelvormünder zu vermitteln.

Trotz des geltenden Haager Minderjährigen Schutzabkommens lehnten die schleswig-holsteinischen Jugendämter vor 2005 in der Regel die Inobhutnahme und auch die Regelung der gesetzlichen Vertretung für diese Minderjährigen ab mit der Begründung, diese Jugendlichen seien vom Ausländerrecht her ab 16 Jahre verfahrensfähig und damit wie Erwachsene zu behandeln.

Dieses betraf

2001 – 59 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

2002 – 69 UMF

2003 – 62 UMF

2004 – 34 UMF

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zeigte sich kooperativ. Es war bereit, die Jugendlichen mit einem gemeinsam mit *lifeline* formulierten sogen. INFO-Brief in verschiedenen Sprachen darüber zu informieren, dass sie als Minderjährige einen gesetzlich garantierten Anspruch auf die Bestellung eines Vormundes haben.

Außerdem meldete das Landesamt auch damals schon alle 16 und 17jährigen dem örtlich zuständigen Jugendamt. Dieses hielt sich aber aus dem ganzen Verfahren heraus. Den Kontakt zwischen dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling und *lifeline* stellte der Diakonieverein Pinneberg her, der in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck die unabhängige Verfahrensberatung durchführt.

War der Einzelvormund vom Familiengericht Lübeck bestellt, verteilte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten den Jugendlichen in den Kreis bzw. in die kreisfreie Stadt, wo der jeweilige Vormund seinen Wohnsitz hatte.

Die Unterbringung erfolgte dort in der Regel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften zusammen mit anderen alleinstehenden erwachsenen Ausländern. Vor 2005 waren in der Regel Jugendhilfeleistungen über den Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB III von den Vormündern kaum zu erreichen.

Etwa 60 UMF erhielten in dieser Zeit so einen Einzelvormund, der sich für ihre Interessen einsetzte, der sich um sie kümmerte und zu dem viele Vertrauen aufbauen konnten, das heute noch trägt.

Nach der zweijährigen Projektarbeit gründete sich dann 2004 der *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Inzwischen sind es über 100 Minderjährige, die einen Einzelvormund vermittelt bekommen haben.

Die Neuregelung des § 42 SGB VIII im Oktober 2005 wurde natürlich außerordentlich begrüßt.

Warum erzähle ich Ihnen dann heute diese „alten Geschichten“?

Es hat sich gezeigt, dass sich für die Gruppe der 16 und 17jährigen unbegleiteten Flüchtlinge, die die Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck anlaufen, bis heute nur rein formal vom Gesetz her etwas geändert hat. Bezüglich ihrer tatsächlichen Lebenssituation ist aber bisher alles beim Alten geblieben.

Die vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII können die Jugendlichen nicht in Anspruch nehmen, weil ihnen das Jugendamt regelmäßig attestiert, dass sie keinen Jugendhilfebedarf haben. Sie verbleiben ohne besondere Betreuung während und nach dem Kontakt mit dem Jugendamt in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Viele dieser Jugendlichen nehmen dann in der vorhin beschriebenen Form Kontakt zum *lifeline*-Vormundschaftsverein auf und bitten um Vermittlung eines Einzelvormundes.

Dazu muss man wissen, dass das *Landesamt für Ausländerangelegenheiten* Ende 2005 klarstellte, dass eine Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der *Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* nur erfolgt, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bestätigt hat, dass entweder die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht vorliegen oder die Inobhutnahme beendet worden ist mit der Entscheidung, dass es keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gibt.

Vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten werden diese Jugendlichen auf Grund der Bescheinigung vom Jugendamt bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Antragsstellungen, der Unterbringung und Verteilung im Land und Bund dann wie Erwachsene behandelt.

Dieses betraf

2005	26	Jugendliche über 16 Jahre
2006	21	Jugendliche über 16 Jahre (15 Jungen, 5 Mädchen)
2007	19	Jugendliche über 16 Jahre (17 Jungen, 2 Mädchen)
2008	33	Jugendliche über 16 Jahre (30 Jungen, 3 Mädchen)
2009	24	Jugendliche (23 Jungen, 1 Mädchen) - bis Ende Juli -

Sie kamen 2008 / 2009 in der Mehrzahl aus dem Irak (12/5) und aus Afghanistan (10/10), aber auch aus Tschetschenien (4/0), Algerien (2/2), Syrien (1/2), Vietnam (2/2) , aus sog. sonstigen asiatischen Staaten wahrscheinlich Palästina (1) und in einem Fall auch aus einem ungeklärten Herkunftsland.

Wir vom Vormundschaftsverein können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass hier in vielen Fällen das Inobhutnahmeverfahren auf einen rein ordnungsrechtlichen Verwaltungsakt reduziert worden ist, ohne die tatsächlichen Belange der Jugendlichen ausreichend zu würdigen.

Nach unseren Erfahrungen sind in vielen Fällen auch bei diesen 16 und 17jährigen sehr wohl Indikatoren vorhanden, die für einen Jugendhilfebedarf sprechen:

- Schutzlosigkeit
- Verlust der Eltern bzw. der Herkunftsfamilie
- Abbruch des schulischen und beruflichen Lebenszusammenhanges
- Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache
- Fluchtrauma und Gewalterfahrungen
- Fehlen neuer notwendiger Handlungskompetenzen
- Fehlen einer realistischen Lebensplanung
- Noch nicht abgeschlossener Reifeprozess

Mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist immer auch ein Leistungsanspruch und ein sozialpädagogischer Auftrag umzusetzen.

Dazu gehört neben der bedarfsgerechten Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung auch ein Clearingverfahren, das konzeptionell und personell auf den besonderen Hilfebedarf dieser psychisch stark belasteten Jugendlichen ausgerichtet ist und eine bedarfsgerechte Anschlussversorgung sicherstellt.

Ein weiterer wichtiger Punkt den ich im Zusammenhang mit dem Clearingverfahren ansprechen möchte:

Die unbegleiteten Minderjährigen gingen bisher in Lübeck alle ohne vorherige Abklärung der Fluchtgründe in das Asylverfahren.

Da die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen aber ein entscheidender Faktor für die Entwicklung einer realistischen Lebensperspektive dieser Jugendlichen darstellt, gehört diese in das im Rahmen der Inobhutnahme ablaufende Hilfeplanverfahren mit hinein.

In jedem Einzelfall ist deshalb neben dem Jugendhilfebedarf im Interesse des Jugendlichen auch immer zu klären,

- ob eine zeitnahe Rückkehr zur Familie in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist,
- ob entsprechend der Dublin -II- Verordnung eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt,

- ob es sinnvoll ist einen Asylantrag zu stellen oder
- ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden sollte.

Ein solches Clearingverfahren braucht mehr Zeit, als das Ausländerrecht einem Flüchtling vom Asylverfahrensgesetz her zugesteht.

Diesen Einwand hören wir oft, geben ihm aber nicht Recht.

Das Asylverfahrensgesetz geht in der Tat davon aus, dass ein Ausländer, auch der verfahrensfähige 16 und 17jährige unbegleitete minderjährige Flüchtling, der um Asyl nachsuchen möchte, dieses im Falle der unerlaubten Einreise unverzüglich tut. Andernfalls kann er wegen „illegaler Einreise“ belangt werden.

Der Asylantrag eines Jugendlichen, der verpflichtet ist, in einer Jugendhilfeeinrichtung zu wohnen, ist nach §14 AsylVG schriftlich bei der Zentrale des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge* in Nürnberg zu stellen.

Das Bundesamt weist nun jedoch seit längerem darauf hin, dass der Asylantrag, der nach einer vier- bis sechsmonatigen Clearingphase für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gestellt wird, im Interesse des Kindeswohls immer noch als „unverzüglich“ angesehen wird.

Ein Beispiel dafür, dass es gar nicht so schwer ist, auch vom Ausländerrecht her dem Kindeswohl vorrangige Beachtung zukommen zu lassen.

In der Handreichung empfehlen wir, dass das Jugendamt vorsichtshalber aber in jedem Einzelfall mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde absprechen sollte, dass bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Anträge zunächst die Ergebnisse des Clearingverfahrens und die Bestellung des Vormundes abgewartet werden.

• **Zur Altersfestsetzung**

Ich möchte an dieser Stelle noch kurz auf den schwierigen Bereich der Altersfeststellung eingehen.

Wie wir alle wissen, tragen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge häufig weder einen Pass noch Personenstandsurkunden bei sich und können deshalb ihr angegebenes Alter nicht beweiskräftig vortragen.

Weiß ein Jugendlicher sein Alter nicht oder bestehen Zweifel am angegebenen Geburtsdatum, so ist es die Aufgabe des Clearingverfahrens eine Altersfestsetzung zu treffen. In strittigen Fällen ist eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Problematisch wird es jedoch, wenn wegen Zweifel an der Minderjährigkeit die Inobhutnahme erst gar nicht verfügt wird und es so auch nicht zu einem Clearingverfahren, geschweige denn in strittigen Fällen zu einem Gerichtsverfahren kommt.

Da das Ergebnis einer Überprüfung der Altersangaben für die Umsetzung der gesetzlich garantierten Leistungsansprüche gemäß § 42 SGB VIII von entscheidender Bedeutung ist, hat die Altersfeststellung aber auch in solchen Fällen sehr sorgfältig zu erfolgen.

Der Vormundschaftsverein erlebt jedoch in letzter Zeit zunehmend, dass die Altersfeststellungen zu Ungunsten der Minderjährigen getroffen werden. Wir nennen sie unsere „18jährigen Minderjährigen“, ihr Alter wurde z.B. per Inaugenscheinnahme statt auf 17 und einen Monat auf 18 und einen Monat festgesetzt.

Was das für diese jungen Menschen bedeutet, zeigen folgende zwei Fälle:

Da gibt es den jungen Iraker, der nach der Geburtsurkunde 1993 geboren ist. Dieser für einen Flüchtling sehr seltene Nachweis der Altersangabe durch ein Dokument, wird aber von den Behörden angezweifelt. Obgleich er beteuert, 16 Jahre zu sein, wird er nicht in Obhut genommen, erhält eine Aufenthaltsgestattung mit dem Geburtsdatum 1990 und verbleibt in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck.

Die Überprüfung der Dokumente auf Echtheit wurde vom *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* zwar noch mal zugesagt, aber die braucht Zeit.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten verteilte ihn letzte Woche schon mal wie einen erwachsenen Flüchtling in den Kreis Pinneberg, wo er in Moorrege bei Uetersen in einer Art Obdachlosenasyll untergebracht ist.

Der Vormundschaftsverein ist der Meinung, dass während der Dauer des Altersfeststellungsverfahrens vom angegebenen Alter der Jugendlichen ausgegangen werden sollte.

In solchen Fällen sollte der junge Flüchtling trotz ungeklärter Zuständigkeit vorläufig in Obhut genommen werden und ein Clearingverfahren durchlaufen, dass zu einer relativ sicheren Alterseinschätzung beitragen könnte.

Im zweiten Fall geht es um eine junge Iranerin, die auch von sich sagt, sie sei 16 Jahre.

Sie wurde über das EASY-Verfahren von Hamburg in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Lübeck geschickt. Obgleich das Mädchen sehr jung wirkt, bezweifelten die Hamburger Behörden ihre Minderjährigkeit. Sie ließen sich dieses von einer Klinik in Eppendorf bestätigen, obwohl bekannt ist, dass es keine medizinischen oder wissenschaftliche Verfahren gibt, die das Alter auf das Jahr genau bestimmen können.

Obgleich alle wissen, dass eine junge Muslima, die allein unterwegs ist, unter den jungen muslimischen Männern als „Freiwild“ gilt, ist das Mädchen zur Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck untergebracht.

Vor einigen Tagen hat sie nach einem Krankenhausaufenthalt mit Verdacht auf Gehirnerschütterung Strafanzeige gestellt. Ein junger Mann hatte sie nach Beschimpfungen mit dem Kopf an die Wand geschleudert. Wie es der jungen Iranerin in dieser Umgebung jetzt nach der Strafanzeige weiter ergehen wird, darüber mag ich nicht nachdenken.

In beiden Fällen steht natürlich der Rechtsweg offen. Aber der Jugendliche muss natürlich auch ein faires Verfahren bekommen und in den Stand versetzt werden, in strittigen Fällen sofort Rechtsmittel einlegen zu können.

Da der Junge und das Mädchen nicht in Obhut genommen wurden, gibt es keinen Vormund. Woher soll der Verfahrenspfleger oder Rechtsanwalt kommen? Wer vertritt hier die Interessen der ggf. tatsächlich Minderjährigen und stellt ihre gesetzlich garantierten Ansprüche sicher?

Wie viele von Ihnen sicherlich wissen, wird zur Zeit die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck aufgelöst und nach Neumünster verlegt.

Der Vormundschaftsverein *l i f e l i n e* sieht in diesem Wechsel die Chance, dass ein neues Kapitel im Umgang mit UMF in SH aufgeschlagen wird. Wir hoffen stark darauf, dass für die 16 und 17 jährigen, die zukünftig die Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster direkt anlaufen, § 42 SGB VIII voll umgesetzt wird und sie die Schutzmaßnahmen erhalten, die ihrem tatsächlichen Hilfebedarf entsprechen. .

- **Zur Arbeit der AG-KICK in SH**

Seit 2006 versucht die AG-KICK, die volle Umsetzung des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein voranzubringen.

MitarbeiterInnen der AG-KICK:

- Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein
- Vertreterin der Fachhochschule Kiel, (Dozentin im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit)
- Vertreterin vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein (Kinder- und Jugendhilfe, Frauen, Migration)
- Vertreterin vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein (Soziale Integration, Migration, Familienbildungsstätten, stellv. Vorsitzende des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein)
- Vertreterin vom *lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Nachdem auf Bundesebene die schon erwähnte, mit Vertretern aus Bund und Ländern besetzte Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Handlungsleitfadens für ein bundesweit einheitliches Verfahren gemäß der Neuregelung von § 42 SGB gescheitert war, brachte die AG-KICK Anfang 2007 das Thema „Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ in den Landesjugendhilfeausschuss ein.

Wir versuchten folgendes deutlich zu machen:

Bei der Aufnahme und Erstversorgung von UMF gemäß § 42 SGB VIII müssen in jedem Einzelfall die geltenden Bestimmungen des Ausländerrechts mit dem Recht aller UMF auf vorläufige Schutzgewährung nach dem SGB VIII in Einklang gebracht werden.

Dieses macht ein hohes Maß an Koordination und Kommunikation zwischen Jugendämtern, Ausländerbehörden, Landes- und Bundespolizei, Gerichten sowie alle mit dem Klientel befassten Institutionen erforderlich.

Deshalb muss ein besonderes Erstaufnahmeverfahren entwickelt werden, das die gesetzlich garantierten Ansprüche nach § 42 SGB VIII für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sicherstellt

- für die große Gruppe der nach dem Zuwanderungsgesetz verfahrensfähigen über 16jährigen Jugendlichen,
- für traumatisierte Jugendliche,
- für Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel wurden,
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Dublin II-Verfahren und
- auch für die Jugendlichen, die in Abschiebehaft genommen werden sollen.

Eine gute Antwort auf diese Herausforderungen wäre aus Sicht der AG-KICK die Einrichtung einer Zentralen Clearingstelle für UMF in SH gewesen, sowie es sie in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Hessen schon gibt.

Unter uns ist Frau Hebenstreit, sie wird uns heute Nachmittag über die Clearingstelle in Hessen berichten.

Für eine solche Zentrale Clearingstelle fand sich im Landesjugendhilfeausschuss jedoch keine Mehrheit.

Im Mai 2007 kam es hier zu folgendem Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss setzt sich für die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens auf der Grundlage des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ein.

Im April 2008 erklärten daraufhin die Jugendamtsleiter im Rahmen ihrer AG im schleswig-holsteinischen Landkreistag, dass die örtlich zuständigen Jugendämter sich in der Lage sähen, die Aufgaben, die sich aus der Umsetzung des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ergeben, zu erfüllen.

Ob dieser Beschluss und diese Erklärung die beiden letzten Antworten sind, bleibt mit Blick auf die zur Zeit ständig ansteigenden Zahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuwarten.

Wir begrüßen es jedenfalls außerordentlich, dass in den CDU / FDP Koalitionsverhandlungen der neuen schleswig-holsteinischen Landesregierung vereinbart worden ist, dass die Einrichtung einer Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geprüft werden soll.

Um jedenfalls im Interesse der Jugendlichen nicht noch mehr Zeit für ein einheitliches Inobhutnahmeverfahren in Schleswig-Holstein verstreichen zu lassen, erstellte die AG-KICK zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände die „Handreichung für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in SH“.

Die Handreichung erschien Ende 2008 und wurde inzwischen im Land verteilt an alle Behörden und Institutionen, die mit diesem Klientel zu tun haben.

Wie groß der Bedarf war und immer noch ist, zeigte sich schnell in der starken Nachfrage. Schon längst musste eine 2. Auflage in Druck gehen.

Ich gehe deshalb davon aus, dass viele von Ihnen hier die Handreichung schon kennen, so dass ich sie nicht mehr ausführlich vorzustellen brauche. Sie haben sicher bemerkt, dass die Handreichung entstanden ist vor dem Hintergrund der Probleme, die ich hier mit meinem Referat anspreche.

Sie gliedert sich in 3 Teile

- Teil I enthält relativ kurz gehaltene grundsätzliche Anmerkungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wie sie sich aus der Regelung des § 42 SGB VIII und den geltenden Bestimmungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz ergeben.
- Teil II stellt eine Checkliste für ein Inobhutnahmeverfahren dar, dass die spezifische Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen berücksichtigt. Die detailliert beschriebenen Handlungsschritte sollen Handlungssicherheit geben und durch ein Clearingverfahren führen, das zusätzlich zum Jugendhilfebedarf abklärt, welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen im Interesse des Jugendlichen liegen und welche nicht.
- Teil III bietet ausführlichere ergänzende Informationen zu den Ausführungen im ersten und zweiten Teil
- Außerdem weist die Handreichung auf Fachdienste im Migrationsbereich hin, von denen sich Jugendämter in besonderen Fällen Unterstützung holen können.

Wenn Sie ihrerseits Fragen oder auch Kritik zu einzelnen Bereichen haben, können wir diese im Anschluss an mein Referat gerne noch ansprechen. Sie haben die Handreichung alle in der Tagungsmappe vorliegen.

Zurück zu den aktuellen Entwicklungen im Umgang mit UMF in SH

Die Zahl der Inobhutnahmen von UMF ist im Vergleich zu den Vorjahren in 2008 stark angestiegen.

- Nach Angaben des *Landesamt Statistik Nord* wurden in Schleswig-Holstein Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII gewährt:

2004	12	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
2005	16	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
2006	37	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen davon 12 UMF unter 16 Jahre (2 Mädchen) davon 25 UMF über 16 Jahre (6 Mädchen)
2007	29	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (davon 2 Mädchen) davon 9 unter 16 Jahre davon 20 über 16 Jahre
2008	96	unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

- Inobhutnahmen von UMF in anderen Bundesländern dazu im Vergleich nach Angaben des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2008

Nordrhein-Westfalen	201	UMF
Hessen	184	UMF
Berlin	132	UMF
Bayern	130	UMF
<u>Schleswig-Holstein</u>	<u>96</u>	<u>UMF</u>
Sachsen	87	UMF
Hamburg	87	UMF
Baden-Württemberg	55	UMF
Niedersachsen	46	UMF
Rheinland-Pfalz	39	UMF
Brandenburg	15	UMF
Thüringen	12	UMF
Mecklenburg-Vorpommern	4	UMF
Saarland	4	UMF
Sachsen-Anhalt	4	UMF
Bremen	3	UMF

Ob die Zahl 96 identisch ist mit der Zahl der in SH im Jahr 2008 neu eingereisten UMF, lässt sich nicht sagen. Wir gehen hier noch von einer weit höheren Dunkelziffer aus.

Ob z.B. die 33 in der EAE verbliebenen 16 und 17 jährigen UMF in 2008 als Inobhutnahmefälle gelten und für diese Statistik gemeldet worden sind, müsste beim Jugendamt Lübeck nachgefragt werden. (Vielleicht kann ja jemand hier dazu nachher etwas sagen)

Vor allem aber ist die Zahl der gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Grenzkreisen nach Skandinavien in den 2 letzten Jahren stark angestiegen.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendämter OH, SF und der Stadt Flensburg sind ja hier bei uns. Sie werden uns nachher über die besondere Situation dort im Einzelnen berichten.

Im Unterschied zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein nämlich für viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Transitland, nicht unbedingt das Zielland. Die Jugendlichen sind oft auf dem Weg nach Skandinavien, wo sich manchmal auch schon Verwandte oder Bekannte von ihnen aufhalten.

Zunehmend werden sie jedoch von der Bundespolizei wegen fehlender Grenzübertrittspapiere in Zügen oder auf Autobahnen in den Grenzkreisen zu Dänemark aufgegriffen und den dort örtlich zuständigen Jugendämtern zur Inobhutnahme gemeldet.

Das Problem ist, dass viele der Jugendlichen nach wenigen Tagen Aufenthalt die Inobhutnahmeeinrichtungen der Grenzkreise wieder verlassen, um sich erneut illegal auf den Weg nach Skandinavien zu machen.

Genau Zahlen dazu werden wir sicher heute Nachmittag auch noch hören.
(in OH 56 UMF / 2 geblieben --- in SFL 31 UMF / 1 geblieben)

Erlauben Sie mir aber aus der Sicht des *life line* Vormundschaftsverein zu dieser besonderen Problematik schon an dieser Stelle etwas Grundsätzliches zu sagen.

Selbstverständlich ist in jedem Einzelfall der Wunsch und Wille des Jugendlichen zu beachten, wenn es um wichtige Entscheidungen geht, die sein Leben in Zukunft bestimmen werden, d.h. wenn in diesen Fällen die Jugendlichen weiterreisen wollen nach Skandinavien, weil sich hier schon Familienmitglieder von ihnen befinden oder weil sie sich in den skandinavischen Ländern ein besseres Leben erhoffen als in Deutschland.

Der Weg in die Illegalität kann aber nicht der richtige Weg sein, er dient in den seltensten Fällen dem Kindeswohl.

Dabei möchte ich hier gar nicht ausmalen, was passieren kann, wenn sich die Jugendlichen wieder in die Abhängigkeit ihrer kommerziellen Fluchthelfer begeben.

In nicht wenigen dieser Fälle führt der Weg nämlich nach einem nochmaligen Zugriff durch die Bundespolizei oder dänische Polizei direkt in die Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg.

- **Umgang mit UMF bei Rückführungen, Überstellungen oder Abschiebungshaft**

In 2008 landeten in der Abschiebungshaftanstalt 14 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

2007	3	Jugendliche
2006	10	Jugendliche
2005	19	Jugendliche
2004	15	Jugendliche

(Quelle: Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein / Jahresberichte)

Die zum Teil traumatisierten Minderjährigen werden hier zusammen mit 56 erwachsenen männlichen Ausländern ohne besondere Betreuung untergebracht. Diese erwachsenen Flüchtlinge befinden sich z. T. auch in einer Ausnahmesituation und wirken nicht unbedingt stabilisierend auf die Jugendlichen ein.

Es gibt dort für alle Häftlinge eine unabhängige Verfahrensberatung des Diakonievereins Rendsburg, die sich inzwischen sehr für die Jugendlichen einsetzt.

Dass den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in dieser für sie besonders belastenden Situation der Abschiebungshaft immer noch weder ein Vormund, noch ein Verfahrenspfleger noch unentgeltliche Rechtsberatung zur Seite gestellt wird, findet der *l i f e l i n e* Vormundschaftsverein skandalös.

Der *Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein* weist in seinem Jahresbericht 2008 bezüglich des Minderjährigenschutzes erneut auf erhebliche Rechtsbrüche beim Umgang mit jugendlichen Flüchtlingen in der Abschiebehaft und bei Rückführungen hin.

Hier als Beispiel der Fall eines knapp 17-jährigen aus Kasachstan, der 2008 von Finnland über Schleswig-Holstein auf dem Weg nach Frankreich zur Fremdenlegion war.

Nach Aufgriff durch die Bundespolizei stellte diese einen Haftantrag, dem die Haftrichterin nach Aussagen des Jugendlichen folgte und genehmigte, ohne mit ihm selber überhaupt gesprochen zu haben.

Der Jugendliche war durch die Haft völlig überfordert und zeigte Anzeichen einer Traumatisierung. Trotzdem wurde er nach Finnland abgeschoben, obgleich der sorgeberechtigte Vater sich zu der Zeit in Norwegen aufhielt und seine Mutter sich in Kasachstan befand. Der Jugendliche teilte mit, dass er sich in Finnland nun wie in Deutschland wiederum in Abschiebehaft befände. Danach verlor sich für uns seine Spur.

Die Haftrichterin gab auf Nachfrage an, sie habe sich nicht um die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt bemüht, weil sie befürchtet habe, dass der Jugendliche untertauchen und seine Reise nach Frankreich fortsetzen würde.

Dabei gibt es einen Erlass des Innenministeriums zur „Durchführung der Abschiebungshaft“ vom 25.2.2008 (IV-212-29.111.3-62), der die Rechtslage nach § 42 SGB VIII berücksichtigt und das Verfahren im Umgang mit Jugendlichen, die in Abschiebungshaft genommen werden sollen, genau festgelegt hat.

- Der Erlass des Innenministeriums vom 25.2.2008 zur *Durchführung der Abschiebungshaft* weist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Absatz 4 daraufhin,
 - dass bei Jugendlichen unter 16 Jahren auf die Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen ist.
 - dass bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Haftantrag nur gestellt werden soll, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint.
 - dass die Ausländerbehörde vorab mit dem zuständigen Jugendamt klären muss, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne des § 42 Abs.1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.
 - dass in diesen Fällen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen sind.
 - dass Abschiebungshaft hier nur zulässig ist, wenn keine geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung stehen und
 - dass dieses bereits im Haftantrag auszuführen ist.

Außerdem wurde in diesem Fall wurde auch noch gegen einen zweiten schleswig-holsteinischen Erlass zur „Durchführung von Rückschiebungen und Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ vom 12.3.2004 (IV 602-212-29.111.1-49.1) verstoßen, der darauf hinweist, dass die Rückführung eines unbegleiteten Minderjährigen in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmebereites Drittland nicht erfolgen darf, wenn es dort keine angemessene Aufnahme gibt.

Im Einzelnen heißt es hier:

- dass die Ausländerbehörden rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu prüfen haben, ob eine besondere Betreuung während der Rückführung erforderlich ist und wie diese ggf. sichergestellt werden kann und
- dass rechtzeitig weitere Maßnahmen zu prüfen sind, die gewährleisten, dass im Herkunftsland die Übernahme, Unterbringung und bedarfsgerechte Betreuung des Minderjährigen durch Angehörige oder durch Vertreter geeigneter Organisationen oder Betreuungseinrichtungen sichergestellt werden kann.
- Wenn sich herausstellt, dass bei dieser Überprüfung im Herkunftsland Umstände bekannt werden, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, muss die Ausländerbehörde von Amts wegen prüfen, ob im besonderen Einzelfall ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis oder ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.

Der Erlass setzt für SH die Entschließung des Rates der Europäischen Union betreffend unbegleiteter minderjähriger Staatsangehöriger dritter Länder vom 26.Juni 1997 um.

- **UMF als DÜ – Fälle** (DÜ = Dubliner Übereinkommen vom 18.2.2003)

Gelingt es den Jugendlichen unbehelligt nach Skandinavien zu kommen, laufen sie Gefahr, nach kurzem Aufenthalt in Schweden, Norwegen oder Finnland auf Grund der Dublin II – Verordnung entweder wieder nach Schleswig-Holstein oder dorthin zurückgeführt zu werden, wo sie das erste Mal innerhalb der EU registriert wurden.

Viele Jugendliche wissen gar nicht, dass sie nach einer Registrierung in einem Mitgliedsland der EU nur in diesem Mitgliedsland ihren Asylantrag stellen dürfen. Sie sind sich in den meisten Fällen einer Straftat gar nicht bewusst, wenn sie in andere Länder weiterreisen.

Hier wird oft nicht beachtet, dass die Dublin II- Verordnung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen einordnet, und in Bezug auf Familienzusammenführungen besonders beachtet werden. Außerdem beinhaltet die Verordnung mit Art. 15 eine humanitäre Klausel. Sie erlaubt es jedem Mitgliedstaat, aus humanitären Gründen den Asylantrag im Einzelfall zuzulassen, auch wenn er nach den Kriterien der Dublin II-Verordnung nicht zuständig ist.

Dieses kann jedoch nur in einem komplizierten und relativ zeitaufwendigen Verfahren erreicht werden, das vom Amtsvormund, ja selbst vom Rechtsanwalt eine Menge an besonderem Fachwissen und Verhandlungsgeschick und von den Jugendlichen - in der schon sehr instabilen Phase der Erstaufnahme - eine Menge an Vertrauen und Geduld einfordert.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in solchen Situationen allein zu lassen, sie gar zu inhaftieren, kann nicht der richtige Weg sein.

WAS TUN?

Die AG-KICK vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung einer Zentralen Clearingstelle mit der ihr eigenen besonderen Infrastruktur eine Möglichkeit darstellt, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zügig und effektiv die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen, um ihre Lebensvorstellungen legal verwirklichen zu können. Hier würden besonders spezialisierte Fachkräfte in einem für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einheitlichen organisations- und behördenübergreifenden Verfahren den individuellen Jugendhilfebedarf und gleichzeitig die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven in jedem Einzelfall abklären.

Darstellung der Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am Beispiel des Kreises Ostholstein



Insgesamt sind im Kreis Ostholstein im Jahr 2008 56 unbegleitete minderjährige Jugendliche und im Jahr 2009 132 unbegleitete minderjährige Jugendliche durch das Jugendamt betreut wurden.

Frau Burton vom Jugendamt des Kreises Ostholstein führt in ihrem Referat sehr ausführlich und eindrücklich das Verfahren und den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Kreis Ostholstein ein Clearingverfahren bis hin zu HZE entwickelt wurde und dieses Verfahren aufgrund der hohen Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Kreis Ostholstein standardisiert wurde. Standardisiert in so fern, als dass jeweilige individuelle Betrachtungsweise jedes einzelnen Jugendlichen im Mittelpunkt steht. Die zentrale Frage ist die Feststellung des jeweiligen Bedarfes des einzelnen Jugendlichen, an dem sich die Jugendhilfe orientiert und arbeitet.

Dem Jugendamt geht es um Integration und kulturelle Vielfalt (bis hin zur Ausstattung der Jugendhilfeeinrichtung z.B. mit einem Gebetsteppich, wenn dies von Einzelnen gewünscht ist) im Spektrum mit Bedarfen anderer Jugendlicher.

Es hat sich ein gedeihliches Zusammenwirken mit einer Jugendhilfeeinrichtung und Dolmetscher entwickelt.

Frau I. Burton – Jugendamt Kreis Ostholstein

Fachtagung am 18. November 2009

Was tun? Unbegleitete
minderjährige Flüchtlinge in
Schleswig-Holstein

Verfahren der Stadt Flensburg

Verfahrensablauf

Stadt Flensburg

- Die Bundespolizei greift einen unbegleitet minderjährigen Flüchtling im Stadtgebiet auf
- Nach Beendigung der Abklärung durch die Bundespolizei wird das Kinder- und Jugendschutzzentrum (KiJuSchZ) benachrichtigt
- Das Kind/ der Jugendliche wird direkt empfangen und die notwendigen Grundbedürfnisse werden gedeckt
- Ein Dolmetscher wird umgehend informiert
- ➔ nachts erfolgt die Beratung zum Teil zunächst nur telefonisch, aber spätestens am nächsten Tag kommt der Dolmetscher ins KiJuSchZ
- Das weitere Verfahren und die Hausordnung werden erklärt

Verfahrensablauf

Stadt Flensburg

- Die Unterlagen der Bundespolizei werden dem KiJuSchZ und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übermittelt
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragt umgehend das Ruhen der elterlichen Sorge und die Einrichtung einer Vormundschaft
- Das Bundesverwaltungsamt (BVerwA) wird zwecks Bestimmung eines erstattungspflichtigen Landes gem. § 89 d Abs. 3 SGB VIII angeschrieben
- Die Ausländerbehörde und die Amtsvormundschaften werden über die Inobhutnahme des Kindes/ Jugendlichen in Kenntnis gesetzt
- Die Kostenzusage an den Träger wird gefertigt

Verfahrensablauf

Stadt Flensburg

- Der zuständige Mitarbeiter im Bezirkssozialdienst (BSD) wird festgelegt
- Zur weiteren Perspektivklärung wird ein gemeinsamer Termin mit dem Flüchtling, der Einrichtung und dem Mitarbeiter des BSD vereinbart
- Nach der Einrichtung einer Vormundschaft werden Anträge auf Hilfe zur Erziehung und ggf. Asyl gestellt
- Sobald das BVerwA ein erstattungspflichtiges Land bestimmt hat, wird bei diesem Kostenerstattung beantragt



die weiteren Perspektiven ergeben sich aus den individuellen Bedarfen im Einzelfall (Hilfeplan)

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Stadt Flensburg

Geschlecht

	2007	2008	2009
m	3	29	75
w	0	1	2
Summe	3	30	77

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Stadt Flensburg

Herkunft

	2007	2008	2009
Afghanistan	2	28	72
Algerien		1	
Irak			2
Iran			3
Kasachstan		1	
Ruanda	1		

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Stadt Flensburg

Altersstruktur

	2007	2008	2009
0 Jahre		1	
12 Jahre		3	
13 Jahre		6	6
14 Jahre		3	7
15 Jahre	1	4	16
16 Jahre	1	9	34
17 Jahre	1	4	14

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Stadt Flensburg

Dauer der Unterbringung

	2007	2008	2009
< 1 Woche	2	27	66
1-4 Wochen		3	6
1-2 Monate			1
> 2 Monate	1		4

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

Geschlecht

	2007	2008	2009
m	9	32	71
w	0	0	2
Summe	9	32	73

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

Herkunft

	2007	2008	2009
Afghanistan	2	24	62
Algerien			
China	1		
Irak	6	6	8
Iran			
Kasachstan			
Litauen		1	
Ruanda			
Serbien		1	
Somalia			3

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

Altersstruktur

	2007	2008	2009
0 Jahre			
12 Jahre		3	
13 Jahre		2	1
14 Jahre		4	8
15 Jahre	3	8	18
16 Jahre	4	11	31
17 Jahre	2	4	15

Zahlen, Daten, Fakten der Jahre 2007 - 2009

Kreis Schleswig-Flensburg

Dauer der Unterbringung

	2007	2008	2009
< 1 Woche	7	27	63
1-4 Wochen		5	5
1-2 Monate	1		5
> 2 Monate	1		



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Magistrate der kreisfreien Städte

Darmstadt

Frankfurt am Main

Kassel

Offenbach am Main

Wiesbaden

Aktenzeichen IV 6.3 – 58a 4100

Bearbeiter/in Frau Hebenstreit

Durchwahl (06 11) 817 - 3320

Telefax: (06 11) 817 - 3592

E-Mail: anita.hebenstreit@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 17. Juni 2008

Kreisausschüsse

des Landkreises Bergstraße
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
des Landkreises Fulda
des Landkreises Gießen
des Landkreises Groß-Gerau
des Landkreises Hersfeld-Rothenburg
des Hochtaunuskreises
des Landkreises Kassel
des Lahn-Dill-Kreises
des Landkreises Limburg-Weilburg
des Main-Kinzig-Kreises

des Main-Taunus-Kreises
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
des Odenwaldkreises
des Landkreises Offenbach
des Rheingau-Taunus-Kreises
des Schwalm-Eder-Kreises
des Vogelsbergkreises
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
des Werra-Meißner-Kreises
des Wetteraukreises

mit Mehrabdrucken für die Jugendämter und die Ausländerämter

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Hessische Erstaufnahmeeinrichtung
für Flüchtlinge
Meisenbornweg 27

35298 Gießen

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

nachrichtlich:

Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

65183 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Postfach 13 51

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12

63165 Mühlheim/Main

65185 Wiesbaden

Hessischer Rechnungshof
Eschollbrücker Str. 27

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8

64295 Darmstadt

65185 Wiesbaden

**Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen
asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen**

Mein Erlass vom 22.12.1998, Az.: VIII 9-52k 0601/VIII 16.3 – 58a 18 05 09

Mit Erlass vom 22.12.1998 wurde das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige
asylsuchende Flüchtlinge zuletzt grundsätzlich geregelt.

Nunmehr war es erforderlich, eine Überarbeitung sowie Anpassung an die veränderten
gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Das in Hessen praktizierte Clearingverfahren hat
sich bewährt und wird daher weiterhin durchgeführt. Im Vergleich zu meinem Erlass
vom 22.12.1998 erfolgt jedoch nunmehr die Inobhutnahme und Prüfung des Bedarfs an

Jugendhilfe **regelmäßig für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Auch die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Zwecke der gleichmäßigen Belastung aller hessischen Gebietskörperschaften wird weiterhin erfolgen, entsprechend der sog. Minderjährigenquote.

Aufgaben der Clearingstellen - Clearingverfahren

I. Aufgabe der Clearingstelle ab dem Tag der Einreise

1. Erstkontakt der Minderjährigen mit einer Fachkraft des Jugendamtes und Klärung der Zuständigkeit.
2. Aufnahme der Personalien (standardisiert) unter Verwendung des anliegenden Musterformulars.
Die Clearingstellen führen eine entsprechende Statistik und melden der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen zeitnah die jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Gießen weitergeleitet werden.
3. Klärung des Reiseweges (Drittstaatenregelung, Dublin II-VO, Aufenthaltsorte nach Grenzübertritt, soweit feststellbar) und Einleitung des Verfahrens zur Rückführung oder Weiterleitung an die zuständigen Behörden, soweit erforderlich. Hierzu gehört u.a. eine zeitnahe Abfrage bei dem Ausländerzentralregister (AZR) sowie Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde (ED-Behandlung).
4. Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades des jungen Menschen und Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt; Beweisaufnahme im Sinne des § 21 SGB X mittels anliegendem Musterprotokoll. In begründeten Fällen soll im Rahmen der Mitwirkungspflichten gem. § 60 ff. SGB X ein medizinisches Gutachten zur Altersschätzung eingeholt werden.
5. Klärung bestehender Bindungen und vorrangig Weiterleitung / Zuführung der Minderjährigen zu Familienangehörigen in Kooperation mit den zuständigen Behörden am zukünftigen Aufenthaltsort (familiäre Bindungen sind hier großzügig auszulegen).

II. Weiteres Clearingverfahren

1. a) Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen aktuell keine Bindungen festgestellt werden können oder eine Weiterleitung/Zuführung kurzfristig nicht möglich ist. Die Inobhutnahme hat so kurz wie möglich und so lange wie nötig zu erfolgen; anschließend ist über die weitere Erforderlichkeit von Jugendhilfe zu entscheiden.
b) Weiterleitung der jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die HEAE Gießen.

2. Herbeiführen der gesetzlichen Vertretung.

Unverzögliche Mitteilung (innerhalb von 3 Werktagen ab Inobhutnahme) an das zuständige Familiengericht mit der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu prüfen und anzuordnen (Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Bestellung eines Vormundes/Pflegers).

Das Jugendamt ist verpflichtet, alle rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Antrag auf einstweilige Anordnung) auszuschöpfen, um eine möglichst zeitnahe Regelung des Personensorgerechts herbeizuführen.

Im Falle eines zu unterstellenden Asylgesuches soll dem Gericht für junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Bereich aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Vertretung die Bestellung eines Anwalts als Ergänzungspfleger vorgeschlagen werden.

Aufgaben des Pflegers/Vormundes im Bereich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vertretung:

- a) Klärung der Frage, ob asylrelevante Gründe vorliegen bzw. ob um Asyl nachgesucht wird
- b) Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird
- c) Asylantragstellung oder
- d) begründete Mitteilung an das Jugendamt und ggf. Familiengericht, dass keine Antragstellung erfolgt.

Vormund / Pfleger und Clearingstelle vereinbaren die Zusammenarbeit.

3. Das in Obhut nehmende Jugendamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII. Die Beantragung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeitnah entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen. Das in Obhut nehmende Jugendamt ermittelt in Kooperation mit dem Aufnahmeheim insbesondere zur Erstellung des Hilfeplans folgende Daten:

- sozio - kulturelle Hintergründe der Herkunftsfamilie,
- gesundheitlicher, physischer und psychischer Entwicklungsstand,
- schulischer Ausbildungsstand / Bildungsniveau,
- alltagspraktische Fähigkeiten,
- asylrelevante Gründe.

4. Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89 d SGB VIII.

Kostenerstattung und Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Nach Asylantragstellung Herstellung des Einvernehmens über den zu erwartenden Zuweisungsort mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, sodann umgehende Unterrichtung des Jugendamtes der Gebietskörperschaft,

der der/die Minderjährige zugewiesen werden soll.

6. Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine benannte Einrichtung der Jugendhilfe oder zum Jugendamt der Gebietskörperschaft (nach vorheriger Abstimmung), die sodann vom Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der zu erwartenden Zuweisungsentscheidung bestimmt wird.

Näheres regeln die Ausführungen zum "Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens".

7.
 - a) Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung (Vormund/Pfleger) für Minderjährige beim Familiengericht am tatsächlichen Aufenthaltsort gem. § 87c SGB VIII. Die Beantragung zum Vormund/Pfleger ist regelhaft so zu gestalten, dass das Jugendamt am Zuweisungsort zum Vormund/Pfleger bestellt wird.
 - b) Der Vormund / Pfleger der Clearingstelle beantragt die Entlassung aus der Vormundschaft/Pflegschaft beim zuständigen Familiengericht.
 - c) Das Jugendamt gem. Ziffer 7a) nimmt die Vormundschaft/Pflegschaft an.
8. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme und anschließende Leistungsgewährung richtet sich nach §§ 86 ff. SGB VIII.
9. Das Jugendamt am Zuweisungsort erhält eine abschließende Mitteilung einschließlich folgender Unterlagen:
 - Unterlagen zur Frage der Alterseinschätzung gemäß Ziffer I dieses Erlasses
 - Unterlagen zur Regelung der Personensorge sowie der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung
 - Unterlagen bzgl. der Einleitung der Hilfe zur Erziehung (HZE) und der aktuellen Erkenntnisse für einen Hilfeplan gemäß den vorstehenden Ausführungen (einschließlich bereits erteilter Bescheide)
 - Kopie des Asylantrages und ggf. weiterer Schriftverkehr
 - Unterlagen zur Regelung des Aufenthaltes sowie ggf. weiteren Schriftverkehr
 - Kostenerstattungsbegehren gem. § 89 d SGB VIII und ggf. weiterer Schriftverkehr

Dieses Verfahren gilt für alle hessischen Jugendämter entsprechend.

III. Sonstige Aufgaben der Clearingstellen

1. Die Clearingstellen führen Statistiken über die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen /Asylbewerbern (siehe I 2.)
2. Sie beraten die Jugendämter sowie die Jugendhilfeeinrichtungen in Fragen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlingen/Asylbewerbern in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium.

- 3.** Das Clearingverfahren ist i.d.R. innerhalb von 8 Wochen nach Inobhutnahme des jungen Menschen abzuschließen.

Die Clearingstelle Frankfurt am Main übernimmt die Koordination der von den hessischen Jugendämtern gemeldeten freien Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen (Heimplatzbörse).

Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens

Die jungen Menschen, für die ein Asylantrag gestellt wird, werden im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) auf die hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge in Hessen - KFH -) nach Asylantragstellung. Die Aufnahmequote (Minderjährigenquote) entspricht der Verteilungsquote gem. § 2 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 22.10.2007. Die Minderjährigenquote bezieht sich auf die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die das Clearingverfahren durchlaufen haben. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei der sog. Minderjährigenquote wurden die Altfälle (d.h. die Anzahl der jungen Menschen, für die zum Stichtag 31.12.1996 Jugendhilfe nach §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII erbracht wurde und die der jeweiligen Gebietskörperschaft zugewiesen sind) berücksichtigt.

Das Aufnahmesoll gem. der Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen wird halbjährlich festgestellt.

2. Die aufnahmeverpflichteten hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) melden halbjährlich entsprechend ihrer Minderjährigenquote/Aufnahmesolls geeignete Plätze in aufnahmebereiten Einrichtungen an die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main einschließlich der Leistungsbeschreibungen (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main -Jugendamt / Clearingstelle-, Eschersheimer Landstraße 241 – 249, 60320 Frankfurt am Main, Telefax: 069/ 212-405 44).

Es wird den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

3. Die Clearingstelle Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die unter 2. benannten Einrichtungen und freien Plätze, das laufend aktualisiert und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Clearingstellen melden dem RP Darmstadt die bevorstehende ggf. bereits erfolgte Stellung des Asylantrages für eine/einen Minderjährigen und stellen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Einvernehmen über die zu wählenden

de Einrichtung gem. der Zuweisungsquote her.

5. Die Clearingstelle leitet den Minderjährigen / die Minderjährige an die vorge-sehene Einrichtung/Stelle weiter.
6. Die örtliche Zuständigkeit des erstaufnehmenden Jugendamtes endet in An-wendung der §§ 86 - 87 SGB VIII nach eingeleiteter Hilfe zur Erziehung (HzE) mit der Zuweisungsentscheidung. Dabei sind § 86 c und § 86 d SGB VIII zu beachten.
7. Landkreisen und kreisfreien Städten, die über keine geeigneten Jugendhilfe-einrichtungen verfügen wird empfohlen, mit den Jugendämtern der benach-barten Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich entsprechende Ein-richtungen befinden und mit den Trägern dieser Einrichtungen Vereinbarun-gen über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewer-bern/Innen, die dem Landkreis / der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Die Unterbringung kann auch in nicht unmittelbar benachbarten Ge-bietskörperschaften erfolgen, solange diese sich noch im selben Regierungs-bezirk befinden. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Son-derstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilfe-rechtliche Zuständigkeit zu regeln ist.

Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zu-ständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungsort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der / die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt - auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Son-derstatusstadt untergebracht wird.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zu-weisungsortes.

Für Jugendämter, bei denen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mel-den, für die ein Asylantrag gestellt werden soll, gelten die Punkte 4, 5, 6 ent-sprechend.

Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt gem. § 89 d SGB VIII i.V.m. dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der derzeit gültigen Fassung.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Der Erlass vom 22.12.1998 (Az.: VII 9 – 52k 0601 / VIII 163 – 58a 18 05 09) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Walter Kindermann

Anlagen

Örtlicher Träger (Stempel)

Datum

N i e d e r s c h r i f t

über die Befragung eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings

(Ziffer I.2 Erlass des Hessischen Sozialministeriums zum Clearingverfahren)

Name	Vorname	männlich	weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Reisedokumente vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja, Art und Gültigkeit	<input type="checkbox"/> nein, Verbleib:
---------------------------	---	--

Zeitpunkt des letzten Aufenthaltes im Herkunftsland		
Aufenthalte in anderen Staaten (von ... bis)		
Ausreise aus	Staat	am
Einreise in die BRD	am	über / in
Ankunft in	am	mit
Aufenthalt ab Einreisedatum bis zum heutigen Tag		

Liegen Fluchtgründe vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe	Wird um Asyl nachgesucht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe
Ist bekannt, ob die Einreise amtlich festgestellt wurde (BGS-Protokoll o.ä.)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe	Wenn ja, durch wen und wann? Schriftstück?
Wurde bereits bei einer anderen Behörde / Institution vorgeschrieben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe	Wenn ja, bei welcher und wann? Schriftstück?

Angaben zu den Kindeseltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
gegenwärtiger Aufenthalt: Straße		
Ort / Stadt		
Staat		
Wie ist das Personensorgerecht geregelt?	Besteht Kontakt zu den Kindeseltern <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe	

Achtung: Sämtliche vorgesehenen Felder sind auszufüllen

Leben Verwandte in der BRD?		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> keine Angabe
Name		
Vorname		
Straße		
Ort / Stadt		
Verwandtschaftsgrad		

Bemerkungen:

Die der Niederschrift zugrundeliegende Befragung wurde über eine/n Sprachmittler/in vorgenommen. Ich habe alles verstanden und ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Datum Unterschrift

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Datum Unterschrift Dolmetscherin / Dolmetscher

Die oben stehenden Angaben beruhen auf den Aussagen des / der og. Minderjährigen, wurden von einer vereidigten Dolmetscherin / einem vereidigten Dolmetscher übersetzt und von einer beauftragten Jugendamtsmitarbeiterin / einem beauftragten Jugendamtsmitarbeiter aufgenommen.

Datum Unterschrift

Entscheidung:

Der / die og. wird in Obhut genommen gemäß § 42 SGB VIII, da die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere örtl. Zuständigkeit und Maßnahmenvoraussetzungen vorliegen

nicht in Obhut genommen

Weiterleitung an Einrichtung _____

Verwandte in _____

GU / Erstaufnahmeeinrichtung _____

Im Auftrag	
Unterschrift	Datum

Achtung: Sämtliche vorgesehenen Felder sind auszufüllen

Örtlicher Träger (Stempel)

N i e d e r s c h r i f t
über die Altersangabe eines unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlings
Beweismittelerhebung im Sinne des § 21 SGB X
(Ziffer I.4 Erlass des Hessischen Sozialministeriums zum Clearingverfahren)

Name	Vorname	männlich	weiblich
angegebenes Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Reisedokumente vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja, Art und Gültigkeit	<input type="checkbox"/> nein, Verbleib:	

Die vorstehend genannte Person spricht am heutigen Tage im Jugendamt vor und gibt an, unter 18 Lebensjahre alt zu sein.
Für die Bewertung dieser Altersangabe sind die folgenden Mitarbeiter/innen anwesend:

Name	Funktion	Unterschrift

Die obige Altersangabe wird im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X durch die vg. Mitarbeiter/innen wie folgt bewertet:

- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen (*hierzu ggfs. ergänzende Erläuterungen vornehmen*) ist nach Überzeugung der o.a. davon auszugehen, dass die Altersangabe den **tatsächlichen Verhältnissen** entspricht.
- Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und den weiteren Umständen (*hierzu ggfs. ergänzende Erläuterungen vornehmen*) ist nach Überzeugung der o.a. davon auszugehen, dass die Altersangabe den tatsächlichen Verhältnissen **NICHT** entspricht.

Der / die og. wird darüber belehrt, dass er / sie nach den §§ 60 ff. SGB I zur Mitwirkung im Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet ist. Dies beinhaltet gemäß § 62 SGB I auch, sich im Rahmen der Grenzen der Mitwirkung (§ 65 SGB I) erforderlichen ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.
Der / die og. wird ausdrücklich darüber belehrt, dass die Folge einer fehlenden Mitwirkung sein kann, dass die begehrte Sozialleistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn vorher schriftlich darauf hingewiesen wurde und die Mitwirkung nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachgeholt wurde (§ 66 SGB I).

Der / die og. wird weiterhin darüber belehrt, dass es sich bei einer unrichtigen Altersangabe, aufgrund derer Jugendhilfe erbracht würde, ggfs. um einen Straftatbestand handeln kann, der nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches verfolgt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unrichtigen Altersangabe und einer hierauf basierenden Jugendhilfe die Rückforderung der Kosten einer erbrachten Jugendhilfe dem Grunde nach möglich ist.

Der / die og. erklärt nach der Belehrung, dass er / sie

- an dem geltend gemachten Geburtsdatum festhält und dessen Richtigkeit ausdrücklich bestätigt
- an dem geltend gemachten Geburtsdatum **NICHT** festhält und vielmehr folgende Angabe macht:
(hierzu ggfs. nochmals Bewertung vornehmen)

- sich nicht äußern möchte.
- sonstiges: _____

Entscheidung:

- Es ist davon auszugehen, dass das angegebene Geburtsdatum zutreffend ist.
- Es handelt sich bei o.a. nach Überzeugung der vorstehenden Mitarbeiter/innen um eine **volljährige** Person.
- Das Familien- / Vormundschaftsgericht wird gebeten, ein förmliches Altersfeststellungsverfahren anzuordnen.
- Sonstiges:

Raum für ergänzende Erläuterungen:

Die der Niederschrift zugrundeliegende Befragung wurde über eine/n Sprachmittler/in vorgenommen. Ich habe alles verstanden und ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ich habe eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten.

_____ Datum

_____ Unterschrift der o.a. Person

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

_____ Datum

_____ Unterschrift Dolmetscherin / Dolmetscher

Die oben stehenden Angaben beruhen auf den Aussagen der og. Person, wurden von einer vereidigten Dolmetscherin / einem vereidigten Dolmetscher übersetzt und von einer beauftragten Jugendamtsmitarbeiterin / einem beauftragten Jugendamtsmitarbeiter aufgenommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Mitarbeiter/in

Fotokopie an:

AV

WiJu/Verwaltung

Einrichtung

ABH



Anita Hebenstreit, Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessen













